Entwurf
eines
allgemein bürgerlichen
Gesetzbuches.

Zweiter Theil.

Erstes Hauptstück.

Von

Sachen, und von ihrer rechtlichen Eintheilung.

§. 1.

Alle Dinge, welche von der Person unterschieden sind, und zu der Menschen Gebrauche dienen, werden im rechtlichen Sinne Sachen genannt.

§. 2.

Solang eine Sache so beschaffen ist, daß Niemand ein ausschließliches Recht auf sie hat, bleibt sie allen Menschen gemein; hat aber Jemand einen besondern Anspruch auf dieselbe, so heißt sie eine angefallene oder ansprechige Sache. Von dieser Art sind eine noch nicht angetretene Erbschaft, und ein noch nicht gefundener Schatz.

§. 3.

Sachen, die sich im Gebiete eines Staates befinden, sind nicht mehr allen Menschen gemein: sie gehören entweder dem Staate insgesammt, oder bestimmten Mitgliedern desselben.

§. 4.

Jene Sachen, welche dem Staate insgesammt gehören, theilen sich in zweierley Gattungen: sie sind nemlich entweder zum gemeinen, öffentlichen Gebrauche aller Mitglieder bestimmt, als Landstrassen, Strömme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer; dann werden sie ein allgemeines oder öffentliches Gut genannt.

§. 5.

Oder sie werden nicht einem jeden Bürger zum freien Gebrauche überlassen, sondern zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt, als Münz, Post, und andere Regalien, Kammergüter, Berg, und Salzwerke, Gefälle von Steuern, Zöllen, und andern Auflagen; dann heissen sie das Staatsvermögen.

§. 6.

§. 6.

Die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft sind entweder Gemeinden oder einzelne Personen.

§. 7.

Sachen, welche Gemeinden gehören, stehen in zweifachem Verhältniß: einige davon, als Kirchen, öffentliche Plätze, Brunnen, Bäche, Weiden, Waldungen, Wege dienen zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes; sie heissen das Gemeindegut.

§. 8.

Andere aber, als Häuser, Grundstücke, Kapitalien und dergleichen dürfen von Niemanden zu seinem besondern Vortheile benutzt werden; die Einkünfte davon sind zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt; sie heissen das Gemeindevermögen.

§. 9.

Was weder im öffentlichen, noch in dem Gemeindegut begriffen ist, gehört einzelnen Personen im Staate, und heißt Privatgut. Hierzu wird nicht nur das Vermögen einer Gemeinde, als einer moralischen Person, son-

dern auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten gerechnet, welches er nicht als Oberhaupt des Staats, sondern im Privateigenthume besitzt.

§. 10.

Die Vorschriften über den Gebrauch des öffentlichen Gutes und des Staatsvermögens sind in den Staatsrechten, jene über den Gebrauch des Gemeindegutes sind in den politischen Verordnungen enthalten. Was in Rücksicht auf das Privatgut Rechtens sey; wie es rechtmässig erworben, erhalten, und auf andere übertragen werden könne; bestimmen die bürgerlichen Gesetze: nach diesen Gesetzen werden auch die Streitigkeiten entschieden, welche zwischen den Eigenthümern eines Privatgutes und den Verwaltern des Staats, und Gemeindevermögens entstehen.

§. 11.

Aus der verschiedenen Beschaffenheit der Sachen erhalten die sich darauf beziehenden Handlungen und Rechte eine verschiedene Bestimmung: sie werden nach dieser Beschaffenheit weiter eingetheilt in körperliche und un-

körperliche: in bewegliche und unbewegliche: in verzehrbare und unverzehrbare: in schätzbare und unschätzbare: in theilbare und untheilbare Sachen.

§. 12.

Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinnen fallen, z. B. Häuser, Wiesen, Thiere; unkörperliche sind diejenigen, welche nur durch menschliche Begriffe bestehen, z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andern Rechte.

§. 13.

Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz und ihrer Bestandtheile von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Doch kann das Gesetz oder der Wille des Eigenthümers eine ihrer Natur nach bewegliche Sache für unbeweglich erklären.

§. 14.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben solang ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht vom Grun-

de und Boden abgesondert worden sind; selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

§. 15.

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter, und alle übrigen obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, so wie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften werden in so fern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie nicht zum Verkehr oder Verbrauch bestimmt, sondern zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind: so oft nähmlich von einem Ganzen die Rede ist, so werden alle wesentlichen Bestandtheile und alles ordentliche Zugehör desselben darunter begriffen.

§. 16.

Sachen, die auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als Häuser und andere Gebäude, mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraum, sind ebenfalls für unbe-

wegli-

wegliche Güter anzusehen: hierzu wird nicht nur alles, was erd- mauer- nied- und nagelfest ist, als Braupfannen, Brandweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge gerechnet, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen gehören, z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräthe und dergleichen.

§. 17.

Rechte und Verbindlichkeiten sind zwar als unkörperliche Sachen von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen in strengem Verstande unterschieden; indessen werden sie in zweifelhaften Fällen in so fern für beweglich gehalten, als sie nicht ein Theil einer unbeweglichen Sache, oder von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen ausdrücklich abgesondert worden sind.

§. 18.

Schuldforderungen werden durch die alleinige Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut noch nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.

§. 19.

Bewegliche Sachen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter den nähmlichen Gesetzen; unbewegliche hingegen sind den Gesetzen des Ortes unterworfen, in welchem sie liegen.

§. 20.

Verzehrbare Sachen sind diejenigen, welche ohne ihre Zerstörung, oder ohne ihren gänzlichen Verlust nicht benutzt werden können, z. B. Wein, Oehl, Getreide, Geld: jene Sachen hingegen, welche auch durch anhaltende Benutzung nicht gänzlich zerstört oder verbraucht werden können, werden unverzehrbar genannt: dergleichen sind Häuser, Felder, und selbst Kleidungsstücke.

§. 21.

Im Wiedererstattungsfalle verzehrbarer Sachen müssen andere von gleichem Werthe, Gattung, Güte, Maß, Zahl und Gewicht angenommen werden.

§. 22.

Schätzbare Sachen sind diejenigen, welche durch die Bestimmung eines besondern Werthes mit andern verglichen werden können,

darunter gehören auch Hand, und Kopfarbeiten, und viele andere Handlungen: Sachen hingegen, deren Werth durch kein Verhältniß mit andern im Verkehr befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbar.

§. 23.

Die Bestimmung des Werthes einer Sache heißt ihre Schätzung, der bestimmte Werth heißt ihr Preis: Schätzung und Preis finden nicht Statt bei Sachen, die gar keinen Werth haben, als ganz verdorbene Lebensmittel, oder bei solchen, die unerschöpflich und unermeßlich sind, wie Luft, Licht und Seewasser, endlich auch bei Handlungen derer Werth nicht zu bestimmen ist, z. B. bei allen Tugendübungen.

§. 24.

Wenn eine Sache geschätzt werden soll, muß sie mit einer andern Sache als ihrem Maaßstabe verglichen werden: Vertragschliessende Theile wählen diesen Maaßstab unter sich selbst; vor Gerichte aber muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen; weil dieses alle übrigen Sachen vorstellt,

und

und einmal als der allgemeine Maßstab angenommen worden ist.

§. 25.

Es giebt Sachen, die zwar an sich einen gewissen Werth haben, die aber entweder in Rücksicht auf die Religion, oder aus Staatsgründen ausser allem Verkehr stehen müssen: von der ersten Art sind alle dem Gottesdienste geweihten Dinge; von der andern sind alle verbothenen Waaren; diese sind in den politischen Gesetzen bestimmt.

§. 26.

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus: nimmt man aber auf besondere Umstände der Zeit und des Ortes, auf persönliche Verhältnisse, oder auf besondere Vorliebe Rücksicht, so entsteht ein ausserordentlicher Preis. In allen Fällen, wo nichts anders entweder von den Partheien bedungen, oder von dem Gesetze verordnet ist, muß der Richter bei Schätzung einer Sache den gemeinen Preis zur Richtschnur nehmen.

§. 27.

Alle Sachen, die nach ihrer Trennung noch ihre vorige Wesenheit und Benennung beibehalten, werden theilbare Sachen genannt: dergleichen sind Wein, Getreide, Grundstücke. Andere Sachen, die nicht von einander getrennt werden können, nennt man untheilbar. Die Untheilbarkeit gründet sich entweder auf die Natur einer Sache, wenn die Absonderung der Theile nicht ohne Verletzung oder Veränderung der Substanz möglich ist; oder sie gründet sich auf das Gesetz, wenn dieses die Trennung der Bestandtheile verbiethet: Beispiele der ersten Art sind ein Pflug, ein Gemälde, eine Orgel: Beispiele der zweiten sind manche Bauerngüter.

§. 28.

Bei theilbaren Sachen kann es keinem Theilhaber zugemuthet werden statt seines Sachentheiles den Werth desselben anzunehmen: wird aber auf die Theilung untheilbarer Sachen gedrungen, so dient das Gesetz über die Theilung des gemeinschaftlichen Gutes zur Richtschnur.

§. 29.

Rechte, die Personen auf die Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden auch dingliche oder sächliche Rechte genannt. Diese sind die Rechte des Besitzes, des Eigenthums, des Pfandes, der Dienstbarkeit, und des Erbrechtes.

Zweites

Zweites Hauptstück.

Vom Besitze.

§. 30.

Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewehrsame hat, heißt ihr Innhaber. Hat der Innhaber einer Sache den Willen, sie als die Seinige zu behaupten, so wird er ihr Besitzer. Ohne Macht einer Sache habhaft zu werden, und ohne Willen sich dieselbe eigen zu machen besteht keine Besitznehmung.

§. 31.

Daher sind Personen, die des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, als Kinder und Wahnsinnige unfähig einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

§. 32.

Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche den Gegenstand eines Rechtes ausmachen, können in Besitz genommen werden: die unerschöpflichen, und unschätzbaren können es nicht.

§. 33.

Bewegliche körperliche Sachen werden durch phisische Ergreifung, Wegführung und Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung oder Einzäunung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte setzt man sich, wenn sonst kein Hinderniß im Wege steht, durch den Gebrauch oder Ausübung derselben für sich selbst.

§. 34.

Der Gebrauch eines Rechtes tritt ein, wenn ein anderer sich verbunden glaubt uns von Zeit zu Zeit etwas zu leisten und es wirklich leistet: ferner wenn uns Jemand gestattet, und uns berechtigt hält eine ihm gehörige Sache zu unsern Nutzen zu verwenden: endlich, wenn Jemand das, was er sonst zu thun befugt wäre, auf unser Verlangen oder Ver-

böth unterläßt, und sich dazu verpflichtet erkennet.

§. 35.

Den Besitz sowohl von Rechten als von körperlichen Sachen erlangen wir entweder unmittelbar, wenn wir nähmlich eines Rechtes, oder einer Sache, die keinen Herrn hat, habhaft werden; oder mittelbar, wenn uns der Innhaber in seinem oder eines andern Namen ein Recht oder eine Sache zu unsern Gebrauche überläßt, überträgt oder einräumt, und wir sie in dieser Absicht von ihm übernehmen.

§. 36.

Bei unmittelbarer Besitzerlangung erhält man nur soviel in eigene Macht, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, oder sonst in Verwahrung gebracht werden kann; bei der mittelbaren erhält man alles, was der vorige Innhaber gehabt, und durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

§. 37.

Der Besitz ist nach seiner verschiedenen Beschaffenheit bald rechtmässig oder unrecht-

mässig: bald redlich oder unredlich: bald ächt oder unächt.

§. 38.

Rechtmässig ist der Besitz, wenn er auf einem giltigen Titel, das will sagen, auf einem standhaften Rechtsgrunde beruht; im entgegengesetzten Falle ist er unrechtmässig.

§. 39.

Der Titel oder Rechtsgrund liegt entweder in der Natur der Sache, wenn diese Niemanden gehört, und folglich von Jedermann in Besitz genommen werden darf; oder er liegt in dem Willen des Besitzers, wenn er das Besitzrecht mit oder ohne Entgeld an einen andern überträgt; er liegt endlich in gewissen Fällen auch in der Kraft des Gesetzes, wenn es Jemanden den Besitz einräumt.

§. 40.

Durch einen giltigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz drängen; er muß ihn

von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtens fordern.

§. 41.

Dem Innhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Namen eines Andern inne hat, kömmt deßwegen noch kein Rechtsgrund zur Besitznehmung dieser Sache zu.

§. 42.

Niemand ist berechtigt, den Titel seiner Gewährsame zu verwechseln: es steht z. B. Niemanden zu ein geliehenes Buch für ein geschenktes anzusehen, und sich dadurch eines Titels anzumassen: hingegen hat jeder das Recht, das, was er vorhin im Besitze hatte, im Namen eines Andern zu behalten, und diesem, wenn er Willen und Titel dazu hat, den Besitz einzuräumen.

§. 43.

Sobald sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird zur Uebergabe eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen oder liegende Gründe die ordentliche Eintragung in die gewöhnlichen

Bücher erfordert: ohne diese Eintragung wird kein rechtmässiger Besitz erlangt.

§. 44.

Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden, so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie wirklich in ihrer Macht hat; ist aber die Sache unbeweglich, und sind Vormerkbücher eingeführt, so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben vorgemerkt ist.

§. 45.

Jedem Menschen kömmt das natürliche Recht des guten Leumunds gegen alle übrigen zu Statten: es dürfen also weder Innhaber noch Besitzer zur Ausweisung ihres gültigen Titels aufgefordert werden.

§. 46.

Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht Statt, wenn Jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit andern rechtlichen Vermuthungen z. B. mit der Freiheit der Person oder der Sache sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende

Geg=

Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.

§. 47.

In wie fern der Besitzer einer Sache, die verbothen oder entwendet zu seyn scheint, den Titel seines Besitzes anzuzeigen verbunden sey; darüber entscheiden die Straf und politischen Gesetze.

§. 48.

Wer nicht weiß, daß die Sache, die er besitzt einem andern zugehöre, ist ein redlicher Besitzer; wer dieses weiß, ist ein unredlicher.

§. 49.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes kann im Falle eines Zweifels und Rechtsstreites nur durch richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 50.

Ein redlicher Besitzer kann aus dem Grunde des redlichen Besitzes allein schon die Sache, die er besitzt, nach Belieben und ohne Verantwortung brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

§. 51.

Jeder Nutzen und jeder Vortheil, den eine Sache hervorbringt, abwirft und erträgt, mit einem Worte alle Früchte im ausgedehntesten Verstande, welche ein redlicher Besitzer bezogen, oder genossen hat, gehören demselben zu.

§. 52.

Der unredliche Besitzer ist hingegen verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangten Vortheile, sondern auch jene, welche der Verkürzte hätte erlangen können, zurückzustellen, und allen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser Ersatz wird nicht bloß auf den gemeinen Werth der Sache eingeschränkt, er kann sich bis auf den Werth der besondern Vorliebe erstrecken.

§. 53.

Hat der redliche Besitzer an die habhaft gewordene Sache entweder zur Erhaltung der Substanz oder zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen Aufwand gemacht, so gebührt ihm der Ersatz.

§. 54.

Von jenem Aufwande aber, welcher nur zur Verschönerung und zum Vergnügen gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich dadurch gewonnen hat, und wofür sie auch leicht an den Mann gebracht werden könnte: doch hat der vorige Besitzer die Wahl alles für sich wegzunehmen, was davon noch benutzt, und ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

§. 55.

Dem unredlichen Besitzer werden nur diejenigen Kosten ersetzt, die er zur Erhaltung der Substanz, und zur Verbesserung der Sache verwendet hat, wenn anders der dadurch erhaltene Vortheil noch besteht, und die Folgen der Verbesserung noch fortdauern: doch kann der Eigenthümer dieses Ersatzes wegen nicht gezwungen werden die Sache selbst zu veräussern.

§. 56.

Wenn ein unrechtmässiger, aber sonst redlicher Besitzer dem rechtmässigen Eigenthümer eine Sache abtritt, so ersetzt er den Schaden

nur nach dem gemeinen Werthe; auch steht ihm die Wegnehmung derjenigen Sachen frei, welche nach §. 54. der redliche Besitzer wegzunehmen berechtigt ist.

§. 57.

Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache; so treffen nach Verschiedenheit der Theile mehrere, und verschiedene Besitzer eines Ganzen zusammen: in diesem Falle kann eine und die nähmliche Person, wenn sie die Schranken ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten zugleich ein redlicher und ein unredlicher Besitzer seyn.

§. 58.

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit seyn, so ist Niemand befugt den Besitzer eigenmächtig zu stören. Der auf eine solche Art Gestörte hat das Recht die Untersagung ähnlicher Eingriffe und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

§. 59.

Wird der Besitzer eines liegendes Grundes, oder eines andern dinglichen Rechtes durch

Füh=

Führung eines neuen, oder durch Niederreissung eines alten Baues, Wasser- oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hätte, so ist der Gefährdete berechtigt das Verboth einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern, und das Gericht ist verbunden die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

§. 60.

Doch kann die Fortsetzung eines solchen Baues auch von Gerichtswegen nicht untersagt werden, wenn sich der Bauführer gegen eine nahe, offenbare Gefahr dadurch schützen will, oder wenn er sich anheischig macht, und deßwegen angemessene Sicherheit leistet, daß er, falls der Kläger mit seinem Verbothsrechte auslangen sollte, alles in den vorigen Stand setzen, und den verursachten Schaden vergüten wolle.

§. 61.

Ist aber mit der Einstellung des Baues keine Gefahr verbunden, oder will der Verbothsleger für allen Schaden haften, und zu

dem Ende die erforderliche Sicherstellung leisten; so kann die Bauführung bis zur gänzlichen Beilegung der Sache eingestellt werden.

§. 62.

Leistet kein Theil hinlängliche Sicherstellung, so kann im Zweifel die natürliche Freiheit nicht beschränkt werden, und jeder Theil bleibt in den ungestörten Rechten seines Besitzes.

§. 63.

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturz nahe sey, und ihm offenbarer Schaden drohe; so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen; wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat.

§. 64.

Zu den Rechten des Besitzes gehört auch das Recht sich in seinem Besitze zu schützen, und in Fällen, wo die richterliche Hülfe zu spät kommen würde, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Uebrigens hat die politische Be-

hörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu wachen, so wie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu sorgen hat.

§. 65.

Wenn sich Jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was ihm aus Gefälligkeit gestattet wird, in ein Recht verwandeln will; so wird der an sich unrechtmässige und unredliche Besitz noch überdieß unächt: in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für ächt angesehen.

§. 66.

Gegen jeden unächten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung verordnen, und selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf die Sache haben könnte.

§. 67.

Wer überwiesen wird, daß er einen redlichen Besitzer zu erst gewaltthätig angegriffen und verdrängt hat, wird auch seines etwa ge-

habten

habten stärkeren Rechtes verlustig, und nicht weiter angehört.

§. 68.

Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem ächten Besitz befinde, und wie fern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe; so wird die im Streite verfangene Sache solang der Gewährsame eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt, und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage über ein vermeintliches stärkeres Recht auf die Sache noch anhängig machen.

§. 69.

Wenn der bloße Innhaber einer Sache von mehrern Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe derselben angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Namen die Sache aufbehalten wurde; so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den übrigen bekannt gemacht. Kömmt dieser Umstand keinem zu Statten; so wird die Sache in die Hände des Richters niedergelegt, welcher die

Rechts=

Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen, und darüber zu entscheiden hat.

§. 70.

Der Besitz einer körperlichen Sache geht verloren, wenn dieselbe, ohne Hofnung wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth; wenn sie freiwillig verlassen, freiwillig weggelegt; wenn sie aus den landtäflichen, Stadt, oder Grundbüchern gelöscht; wenn sie auf den Nahmen eines Andern eingetragen, oder auf was immer für eine andere Art in fremde Gewalt gebracht wird.

§. 71.

So lang es noch möglich ist, eine verlorne oder verlegte Sache zu finden, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besitze erhalten. Wahnsinn und Abwesenheit des Besitzers heben den Besitz so wenig auf, als der Schlaf.

§. 72.

Der Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte geht verloren, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten will; wenn er die Ausübung des Rechtes eines andern nicht mehr duldet; oder wenn er

das

das Verboth etwas zu unterlassen nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt, und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt. Durch den Nichtgebrauch eines Rechtes allein geht der Besitz nicht verloren.

Drittes Hauptstück.

Vom Eigenthumsrechte.

§. 73.

Alles, was Jemanden zugehöret, alle seine Habe, all sein Gut, folglich alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, alle seine Rechte heissen überhaupt sein Eigenthum.

§. 74.

Im engsten Verstande ist Eigenthum das Recht mit der Substanz und mit den Nutzungen einer körperlichen Sache frei zu schalten und zu walten, folglich auch jeden Andern davon auszuschliessen, in so fern dadurch die Gesetze, oder die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden.

§. 75.

§. 75.

Alle körperlichen sowohl beweglichen als unbeweglichen Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und Jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschliessen, ist befugt dasselbe durch sich selbst oder durch einen Andern in seinem Namen zu erwerben.

§. 76.

Wer also entweder in Rücksicht auf die Fähigkeit der Person, die etwas erwerben will, oder auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzmässiges Hinderniß vorgiebt, dem liegt der Beweis ob.

§. 77.

Wenn das Recht auf eine körperliche unbewegliche Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen derselben in einer und der nähmlichen Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt; kömmt aber einer das Recht auf den Grund, und der andern das Recht auf desselben Nutzungen vorzüglich zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beide unvollständig: jene wird Grundeigen-

genthümer, diese wird Nutzungseigenthümer genannt.

§. 78.

Das Eigenthum kann zwar auf unzählige andere Arten durch das Gesetz und selbst durch den Willen des Eigenthümers beschränkt und belastet werden; allein es wird dessen ungeachtet für ungetheilt und vollständig angesehen: Eben so wenig leidet die Vollständigkeit des Eigenthums darunter, wenn der Eigenthümer gegen einen Grundherrn in Verbindlichkeit steht.

§. 79.

Wenn eine noch ungetheilte Sache zweien oder mehrern Personen zugleich gehört, so werden sie nur für eine einzige Person angesehen: Doch hat jede von ihnen ein Recht sowohl auf die Substanz, als auf die Nutzungen dieser Sache, und folglich das vollständige Eigenthum auf den sie treffenden Theil derselben.

§. 80.

In der Regel ist ein vollständiger Eigenthümer befugt, über seine Sache frei zu schalten und zu walten: er kann also dieselbe ent-

weder für sich nach Willkühr benutzen, oder Andern sowohl ganz als zum Theile übertragen; er kann sie auch unbenützt lassen, und sogar sich derselben unbedingt begeben.

§. 81.

Eben diese Rechte geniessen auch unvollständige sowohl Grund, als Nutzungseigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit den Rechten des Andern im Widerspruche steht.

§. 82.

Überhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern Statt, als die Rechte eines Dritten nicht darunter leiden. Wenn ausdrückliche, politische Verordnungen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls das Eigenthumsrecht zuweilen zu beschränken scheinen; so wird dadurch das Eigenthum der Staatsmitglieder keineswegs geschmälert, sondern demselben nur vielmehr eine gemeinnützige Richtung gegeben.

§. 83.

Was also in Ansehung der Art und Beschaffenheit der Natur, und Kunsterzeugnisse,

der Aufführung, Erhaltung und Herstellung der Gebäude, und der Pflege der Waldungen, der Anlegung der Canäle, Wasserleitungen, und anderer öffentlicher Anstalten in Bau, Wald, Markt, und andern dergleichen Ordnungen vorgeschrieben ist, muß genau befolgt werden.

§. 84.

Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung sogar das vollständige Eigenthum einer Sache abtretten.

§. 85.

Mit dem Rechte des Eigenthümers jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschliessen, ist auch das Recht verbunden seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Innhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern.

§. 86.

Wer mit der Eigenthumsklage bestehen will, muß den Beweis führen, daß der Beklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und daß diese Sache sein Eigenthum sey.

§. 87.

Von einer unbestimmten Sache, z. B. von einem Pferde überhaupt läßt sich weder Eigenthum noch Besitz denken: wer also eine bewegliche Sache gerichtlich zurück fordert, muß sie durch Merkmale beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

§. 88.

Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, z. B. baares Geld mit anderm baaren Gelde vermengt, oder öffentliche auf den Überbringer lautende Schuldbriefe sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage, wenn nicht zufälliger Weise ein günstiger Umstand eintritt, durch welchen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann.

§. 89.

Im Zweifel, ob eine zurückgeforderte bewegliche Sache eben diejenige sey, die sich in der Gewährsame des Beklagten befindet, kann der Kläger verlangen, daß sie vorgewiesen und gerichtlich besichtiget werde: wenn weder von einem Eigenthums, noch von einem Innha-

bungsrechte die Rede ist, so findet dieses Verlangen nicht Statt.

§. 90.

Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthums einer ihm vorenthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, doch aber den gültigen Titel und die ächte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, bereits dargethan hat; so wird er wenigstens solang für den wahren Eigenthümer dieser Sache gehalten, bis der Beklagte ein besseres, oder wenigstens ein gleiches Recht auf dieselbe beweiset.

§. 91.

Haben der Beklagte und der Kläger einen gleich kräftigen Titel ihres ächten Besitzes für sich, so steht dem Beklagten das bessere Recht zu; weil so oft sich zwei streitende Partheien in der nähmlichen Lage befinden, dem wirklichen Besitzer der Vorzug gebührt, und weil in zweifelhaften Fällen, so oft der Kläger mit seinen Forderungsgründen nicht auslangt, der Beklagte losgesprochen wird.

§. 92.

Die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer einer beweglichen Sache findet ferner nicht Statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehr befugten Handelsmann, oder von sonst Jemanden an sich gebracht habe, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte. Nur gegen diese Gewährmänner kann der vorige Eigenthümer sein Recht auf die Sache verfolgen.

§. 93.

Wird es bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aber aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so hört er selbst auf ein redlicher Besitzer zu seyn, und muß daher dem Eigenthümer weichen.

§. 94.

Hätte ein solcher Besitzer die Sache auch ohne Entgeld erhalten, so ist es billig, daß er, der zu gewinnen suchte, dem Eigenthümer, der nur nicht verlieren will, nachgesetzt werde. Dieser Grundsatz gilt in allen ähnlichen Fällen.

§. 95.

Wird der Besitzer von dem Grundeigenthümer, und von dem Nutzungseigenthümer wegen Abtrettung des Besitzes zugleich belangt; so muß er jedem den ihm gebührenden Theil abtretten.

§. 96.

Was sowohl der redliche als unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Ansehung des entgangenen Nutzens, oder erlittenen Schadens zu vergüten und zu ersetzen habe, ist im vorigen Hauptstücke bereits bestimmt worden.

§. 97.

Der Preis, welchen der Innhaber seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache ausgelegt hat, gehört zwar nicht zu dem noth-

wendigen Aufwande, doch muß diese Auslage vergütet werden, wenn Jemand eine entfremdete oder erbeutete Sache, die sonst schwerlich wieder erlangt worden wäre, ausgelöset, und dadurch dem Eigenthümer einen wirklichen Nutzen verschaft hat.

§. 98.

Wer keinen, oder nur einen verdächtigen Gewährmann anzugeben vermag, wird in Rücksicht auf den Eigenthümer für einen unredlichen Besitzer angesehen.

§. 99.

Wer den Besitz einer Sache vorsätzlich läugnet, und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deßwegen allein schon den Besitz abtretten: doch behält er das Recht in der Folge seine Eigenthumsklage zu führen.

§. 100.

Wer eine Sache, die er nicht besitzt zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt; haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 101.

Wer eine Sache wirklich im Besitz hatte, und sie, um dem Kläger keine Rede und Antwort zu geben, fahren ließ, wird wie ein unredlicher Besitzer behandelt, und soweit der Eigenthümer seine Sache von dem wirklichen Innhaber nicht zurück erhält, zur Bezahlung des ausserordentlichen Werthes der Sache verurtheilt.

Viertes Hauptstück.

Von

Erwerbung des Eigenthumes durch die Zueignung.

§. 102.

Ohne Titel und ohne ein rechtmässiges Mittel kann kein Eigenthum erworben werden.

§. 103.

Zur Erwerbung solcher Sachen, worauf Niemand ein besonders Recht hat, ist die natürliche Freiheit alles zu unternehmen, was keinem Andern schadet, schon Titel genug. Das Mittel oder die Art dieser Erwerbung besteht in der Handlung, durch welche man sich der anspruchlosen Sache bemächtiget, und sie sich zueignet.

§. 104.

Zur Erwerbung solcher Sachen, die schon Jemanden gehören, dient als Haupttitel das Jedermann zuständige Recht alles zu übernehmen, was ihm der Eigenthümer überlassen will, überlassen kann, oder überlassen muß. In diesen Fällen besteht das Erwerbungsmittel in der vollbrachten Übergabe von einer, und Übernahme von der andern Seite.

§. 105.

Daher wird die Bemächtigung oder Zueignung einer Sache ein unmittelbares und ursprüngliches; die Übergabe und Übernahme aber ein mittelbares von einem Andern hergeleitetes Erwerbungsmittel genannt.

§. 106.

Weil das Eigenthum ursprünglich nur mit Erlangung des Besitzes anfängt; so kann in solchen Fällen, wo der Besitz entweder von Seite der Person, die besitzen will, oder von Seite der Sache, die in Besitz genommen werden soll, nicht Statt findet, kein Eigenthum erlangt werden.

§. 107.

Es ist also zwischen dem redlichen Besitzer und dem wirklichen Eigenthümer ein wesentlicher Unterschied: dem Besitzer ist es genug, wenn er im schuldlosen Irrthum und in der guten Meinung steht, daß er eine Sache mit Rechtsgrunde und durch gesetzmässige Mittel in Besitz genommen habe; der Eigenthümer hingegen muß eine anspruchlose Sache sich ordentlich zugeeignet, oder von einem wahren Eigenthümer übernommen haben.

§. 108.

Der Staat hat auf alle in seinem Gebiethe befindlichen herrenlosen Sachen ein ausschließliches Recht; eigentlich ist also darin keine Sache ganz anspruchlos, und allen Menschen gemein; doch gibt es manche Sachen, deren Eigenthum, weil es noch Niemand erworben hat, von einzelnen Mitgliedern des Staates durch das Vorrecht der Zueignung vor andern Personen erworben werden kann.

§. 109.

Wenn die Freiheit des Eigenthums nicht durch politische Gesetze eingeschränkt worden

ist, so hat der Eigenthümer eines liegenden Gutes das Recht jede Gattung Raub- und wilder Thiere, die sich herrenlos auf seinem Grund und Boden befinden, auf alle Weise und zu allen Zeiten einzufangen, zu tödten, und sich zuzueignen.

§. 110.

Es ist ihm also in der Regel gestattet in seinen Wäldern und Weingärten, auf seinen Äckern und Wiesen das Wild zu fangen, in seinen Bächen und Seen zu fischen, und in dem über seinem Gebiethe befindlichen Luftraume dem herrenlosen Geflügel nachzustellen und es zu erlegen; um so viel mehr aber Raub- und wilde Thiere von seinem Grund und Boden abzuhalten und zu vertreiben.

§. 111.

Auf fremden Grund und Boden aber hat Niemand das Recht zu jagen, oder ein angeschossenes Wild zu verfolgen: es sey denn durch Verleihung des Staatsoberhauptes oder mit Bewilligung des Eigenthümers: Eine solche Berechtigung ist im engsten Verstande auszulegen, und darf nicht über die ausdrückliche

Erklärung des Verleihers ausgedehnt werden.

§. 112.

Häusliche Bienenschwärme und andere zahm gemachte Thiere sind zwar kein Gegenstand des freien Thierfanges; aber im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch acht und vierzig Stunden nicht verfolgt hat, oder daß ein zahmgemachtes Thier durch zwei und vierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie Jedermann auf dem gemeinen Grunde, und der Nutzungseigenthümer auf dem Seinigen für sich nehmen und behalten.

§. 113.

In allen Bezirken, die kein Gemeinde oder Privateigenthum sind, ist Jagd, Vogelfang und Fischerei ein Vorrecht des Staates, oder derjenigen, denen er es eingeraumt hat.

§. 114.

Wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmt, und der vom Wilde verursachte Schaden ersetzt werde; welchen Personen das Recht zu jagen gebühre; worin die hohe

und niedere Jagd bestehe; wie der Hönigraub, der zuweilen durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sey; wer Tauben und ähnliches Geflügel halten dürfe, dieses alles ist in den politischen Gesetzen oder in den Satzungen der Gemeinden festgesetzt: Wie Wilddiebe zu bestrafen seyen, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

§. 115.

Kein Privatmann ist berechtiget Bergwerke, Salzwerke, Alaun, Vitriol, und Salpeterwerke anzulegen, noch Gold, und Silber zu waschen: Alle diese und andere durch besondere Verordnungen dem Staate vorbehaltene Gegenstände sind in dem gemeinschaftlichen Staatsvermögen begriffen.

§. 116.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die Seinigen behalten will, welche er aufgibt, und verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

§. 117.

Weil es nicht zu vermuthen ist, daß Jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen, zu-

mahl

mahl Sachen, die leicht verloren gehen; so darf im Zweifel kein Finder eine gefundene Sache für herrenlos ansehen, und sich dieselbe ohne hinlängliche Nachforschung zueignen: Noch viel weniger darf sich Jemand des Strandrechtes anmassen.

§. 118.

Der Finder ist also verpflichtet nach dem vorigen Besitzer zu forschen, und zu dem Ende den gemachten Fund, wenn er mehr als ein Loth Silber an Werthe beträgt, in der Kirche des Fundortes dem versammelten Volke innerhalb acht Tagen bekannt machen zu lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Loth Silber werth ist, den Vorfall sogleich dem nächsten Gerichtsstande anzuzeigen.

§. 119.

Das Gericht hat die gemachte Anzeige nach allen Umständen schriftlich aufzunehmen, und sie ohne die besondern Merkmale der Sache zu berühren, und ohne Zeitverlust zwei bis dreimahl den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten zu lassen. Kann die gefundene Sa-

che nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß demselben die gerichtliche Hinterlegung entweder der Sache selbst, oder wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, des daraus gelöseten Werthes aufgetragen werden.

§. 120.

Wenn sich der vorige Innhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist von der Zeit der letzten Kundmachung anmeldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelösete Geld verabfolget: Er ist aber verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder, wenn er es verlangt, zehn vom Hundert des gemeinen Werths als Fundlohn zu entrichten. Doch soll der Fundlohn in keinem Falle die Summe von fünfhundert Loth Silber übersteigen.

§. 121.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemanden mit Recht angesprochen, so wird der Finder in den rechtmässigen Besitz gesetzt, und erlangt gleich ei-

nem andern redlichen Besitzer in der gesetzmässigen Zeit das Eigenthumsrecht.

§. 122.

Mehrere Personen, welche den Fund zugleich gemacht haben, werden als Eine angesehen. Auch wird derjenige unter die Mitfinder gezählt, welcher im ersten die Absicht geäussert hat, sich die gefundene Sache zuzueignen, wenn auch ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

§. 123.

Wer immer die hier angeführten Vorschriften ausser Acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen; läßt sie der Finder ausser Acht, so verwirkt er den Fundlohn, und macht sich noch überdieß nach Umständen des Betruges schuldig.

§. 124.

Werden vergrabene, eingemauerte, oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers ausfindig gemacht; so muß die Anzeige dem Grundeigenthümer, wie bei gefundenen Sachen, gemacht werden.

§. 125.

§. 125.

Kann der Eigenthümer, oder dessen Erbe aus den äusserlichen Merkmalen entdeckt werden, so wird ihm die Sache zugestellt: Er muß aber sowohl jenem, der die Anzeige gemacht hat, als dem Eigenthümer des Grundes den §. 120. ausgemessenen Fundlohn abreichen.

§. 126.

Bestehen die ausfündig gemachten Sachen in Geld, Schmuck, oder andern Kostbarkeiten, die so lang im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann; dann heissen sie ein Schatz, und sind eine herrenlose Sache, worauf der Staat ein vorzügliches Recht hat.

§. 127.

Doch wird von einem Schatze nur der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen: von den zwei übrigen Dritteln fällt eines dem Finder, das andere dem Nutzungseigenthümer zu, wenn sie anders den Fund auf erlaubte Art gemacht, und sich vorschriftmässig dabei benommen haben.

§. 128.

Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, oder den Fund verheimlicht hat, dessen Antheil soll verwirkt seyn, und dem Angeber zufallen: eben diese Strafe fällt auf den Finder, wenn er ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht, oder gegraben hat.

§. 129.

Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz; so gebührt ihnen als Findern ein Drittel davon: sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden; so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohn begnügen.

§. 130.

Die vermöge Völkerrechts dem Feinde abgenommene Beute ist keine herrenlose Sache: sie gehört als eine rechtliche Genugthuung überhaupt dem Staate, oder jenen Personen, welchen sie durch den Befehlshaber oder durch Kaperbriefe überlassen wird.

§. 131.

Sobald eine erbeutete Sache von dem Beutemacher in Sicherheit gebracht ist, verliert der vorige Eigenthümer sein Recht darauf: Wird sie aber noch eher zurückerobert, so kann sie der Eigenthümer in Anspruch nehmen: er muß aber dem Wiedereroberer ein Drittel des Werthes davon als Belohnung abreichen.

§. 132.

Wer sonst eine fremde Sache von dem unvermeidlichen Verlust oder Untergange rettet, z. B. ein Schaaf vom Wolfe, gelangt zwar dadurch nicht zu dem Eigenthume dieser Sache; allein er ist berechtiget, von dem Eigenthümer eine billige Entschädigung, oder eine verhältnißmässige Belohnung von zehn vom Hundert zu fordern.

Fünftes Hauptstück.

Von Erwerbung des Eigenthumes durch Anwachs und Zuwachs.

§. 133.

Anwachs und Zuwachs heißt alles, was aus einer beweglichen oder unbeweglichen Sache neu entsteht, oder neu zu derselben kömmt, ohne daß es dem Eigenthümer von Jemanden andern übergeben worden ist.

§. 134.

Anwachs und Zuwachs, sie mögen durch Natur, oder durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt werden, sind kein neues Erwerbungsmittel, sondern eine rechtliche Folge des schon gehabten Besitzes oder Eigenthumsrechtes.

§. 135.

Die natürlichen Früchte eines Grundes, nähmlich solche Nutzungen, die er ohne bearbeitet zu werden von Zeit zu Zeit hervorbringt, als Kräuter, Schwämme und dergleichen wachsen dem Eigenthümer des Grundes zu; so wie alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zuwachsen.

§. 136.

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines Andern befruchtet worden ist, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist. Den bei Gelegenheit einer solchen Befruchtung durch die Schuld des einen, oder des andern Theiles entstehenden Schaden ersetzt der Schuldige.

§. 137.

Wenn in der Mitte eines Privatgewässers ein Werder, eine Erdscholle oder Insel entsteht, oder wenn das Gewässer sein Bett verläßt, so sind die Eigenthümer der an beiden Ufern liegenden Gründe ausschließlich befugt, die entstandene Insel oder das verlasse-

ne Flußbett verhältnißmässig nach der Länge und Breite desselben sich zuzueignen und zu benutzen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Flusses, so hat der Eigenthümer des nähern Uferlandes allein darauf Anspruch.

§. 138.

Werden bloß durch die Austrocknung des Flusses oder durch desselben Theilung in mehrere Arme Inseln gebildet, oder Grundstücke und Felder überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthums unverletzt.

§. 139.

Was bisher von Inseln, welche in Privatgewässern entstehen, bestimmt worden ist, gilt auch von solchen, welche sich in öffentlichen Flüssen bilden; wenn anders die an beiden Ufern liegenden Gründe keine andere Gränze, als den Fluß selbst, haben.

§. 140.

Das Erdreich, welches ein Fluß unmerklich und nach und nach an ein fremdes Ufer spühlt, gehört dem Besitzer des Ufers.

§. 141.

Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

§. 142.

Sind die am Ufer liegenden Grundstücke abgeraint, und haben ihr bestimmtes Maaß, so gehört sowohl die neue Insel als das verlassene Flußbett und das Übermaß des angelegten Erdreichs dem Staate, oder demjenigen, dem der Staat ein Recht darauf verliehen hat: wer aber sein bestimmtes Maaß noch nicht hat, kann es daraus ergänzen.

§. 143.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreissen des Flusses zu befestigen: allein Niemand darf solche Pflanzungen oder Werke anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, die der Schiffart, den Mühlen, der Fischerei, oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten: Überhaupt aber können alle ähnlichen Anlagen nur

mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

§. 144.

Es steht Jedermann frei sein Eigenthum auf was immer für eine Art zu verarbeiten, es zu veredeln, und ihm dadurch einen höhern Werth zu geben.

§. 145.

Wer aber ein fremdes Eigenthum verarbeitet, gewinnt dadurch noch kein Recht auf die verarbeitete Materie: Wer also auf eine fremde Tafel mahlen, auf fremdes Papier schreiben, fremdes Metall, fremden Marmor, Thon, Seide, Wolle, Flachs, oder was immer sonst für fremde Materialien bearbeiten wollte, hätte deßwegen noch keinen Anspruch auf das Eigenthum dieser Materialien.

§. 146.

Eben so wenig kann derjenige, welcher seine Sache mit der Sache eines Andern vereinigt, vermengt, oder vermischt, einen Anspruch auf die ganze vereinigte, vermengte, oder vermischte Sache machen.

§. 147.

Können dergleichen vereinigte, vermengte oder vermischte Sachtheile wieder abgesondert und abgetheilt werden; so wird einem jeden Eigenthümer sein Antheil zurückgestellt, und demjenigen Genugthuung geleistet, dem sie gebührt: Ist aber die Zurücksetzung in den vorigen Stand nicht möglich, so wird die Sache beiden Theilen gemein, und der Urheber der Vereinigung wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt.

§. 148.

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer beweglichen Sache verwendet; so findet keine Gemeinschaft Platz: Die fremde Materie fällt dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den gemeinen oder ausserordentlichen Werth derselben zu bezahlen.

§. 149.

Wenn Jemand auf eigenem Boden ein grundfestes Gebäude aufgeführt, und fremde

Mate-

Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum; er muß aber seinen Gewährmann nahmhaft machen. Ist dieser unvermögend die Materialien zu bezahlen, oder hat er sie ohne Entgeld geliefert; so hat ein redlicher Bauführer dem Beschädigten den gemeinen Werth dafür zu entrichten.

§. 150.

Kann der Bauführer keinen Gewährmann nahmhaft machen, oder ist er nicht redlich zu Werke gegangen; so bezahlt er die Materialien nach dem höchsten Preise, und haftet für allen anderweitigen Schaden.

§. 151.

Hat im entgegengesetzten Falle Jemand mit eigenen Materialien wider Wissen und Willen des Eigenthümers auf fremden Grunde gebaut; so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu: der Bauführer aber kann nach Beschaffenheit seines Besitzrechtes den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern, oder lediglich die Materialien auf eine unschädliche Art hinwegnehmen.

§. 152.

§. 152.

Ist das Gebäude auf fremden Grunde, und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu: der Bauführer aber ersetzt vor allen den durch sein Verschulden dem einen und dem andern Theile verursachten Schaden.

§. 153.

Damit aber der Grundeigenthümer nicht mit Nachtheil eines Dritten gewinne; so muß derselbe einem redlichen Bauführer entweder die nothwendigen und nützlichen Kosten ersetzen; oder den Grund und Boden oder dessen Benutzung gegen den angemessenen Werth überlassen: einem unredlichen Bauführer wird nur der Werth der Materialien vergütet, oder deren unschädliche Zurücknahme gestattet.

§. 154.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Saamen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs,

wachs, den Natur und Arbeit zugleich gewähren, wird durch die Saat und durch die Pflanzung ein unbewegliches Gut des Grundes; wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

§. 155.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde und Boden hervorragt: steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

§. 156.

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reissen, und die über seinen Luftraum hängenden Aeste abschneiden, oder sonst benutzen.

§. 157.

Ein unredlicher Besitzer wird durch den Ersatz des verursachten Schadens von der in den Strafgesetzen bestimmten Strafe keineswegs befreiet.

Sechstes Hauptstück.

Von

Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

§. 158.

Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, können nicht anders, als mittelbar erworben werden: wenn sie nähmlich ihr Eigenthümer einem Andern überläßt, und dieser sie eigenthümlich übernimmt.

§. 159.

Alle Titel eine Sache mittelbar zu erwerben müssen sich also auf den Willen beider Theile beziehen; und die Erwerbungsart beruht einzig auf der rechtlichen Uebergabe und Uebernahme derselben.

§. 160.

Der beiderseitige Wille liegt auch in jenen Fällen zu Grunde, in welchen das Eigenthum durch das Gesetz, durch letztwillige Verordnung, oder durch richterlichen Ausspruch von einer Person auf eine andere übertragen wird.

§. 161.

Es wird nähmlich der Wille bald ausdrücklich durch Worte, bald stillschweigend durch Handlungen, und bald durch das Gesetz erklärt.

§. 162.

Das Gericht kann Niemanden neue Rechte verschaffen: es muß aber die einem Jeden gebührenden Rechte handhaben, und die streitigen bestimmen.

§. 163.

Wahnsinnige, Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender und alle, welchen die Natur oder das Gesetz über das Ihrige zu schalten verbiethet, können das Recht ihre Sachen zu veräussern nicht ausüben: ihr Wille wird bei Gelegenheit aller Veräusserungsarten durch eigene Vertretter, und in wichtigen Fällen durch das Gericht ersetzt.

§. 164.

Bewegliche Sachen können auf zweierlei Art veräussert werden, nähmlich durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand, oder ohne diese durch die Erklärung des Uebergebers, daß er eine Sache nur im Namen des Uebernehmers behalten wolle: durch diese Erklärung gelangt der Uebernehmer zum Eigenthum der Sache, welche in des vorigen Eigenthümers Gewährsame verbleibt.

§. 165.

Ueberschickte Sachen werden erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält: es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte.

§. 166.

Hat ein Eigenthümer die nähmliche bewegliche Sache an zwei verschiedene Personen, an eine mit, an die andere ohne Uebergabe veräussert; so bleibt sie dem wirklichen Inhaber: ist die Sache keinem von beiden übergeben worden; so hat der erste Erwerber das Vorrecht. In allen Fällen bleibt der Eigenthümer denje-

nigen verantwortlich, dem er nicht Wort gehalten hat.

§. 167.

Mit dem Eigenthume einer Sache werden alle derselben anklebende Rechte erworben. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann Niemand einem Andern mehr Rechte abtretten, als er selbst hat.

§. 168.

In den §. 92. bestimmten Fällen, wo das Eigenthum beweglicher Sachen auch durch Personen, die nicht selbst Eigenthümer sind, an einen redlichen Besitzer übergeht, wird dieses Recht nicht von dem unbefugten Besitzer, sondern von dem Gesetze und zwar zur Sicherheit des Handels und Wandels hergeleitet.

§. 169.

Wenn die Abtrettung des Eigenthums unter einem, und dessen Uebernahme unter einem andern Titel erfolgt; so wird dadurch die Veräusserung und Erwerbung nicht verhindert: nur muß jeder Titel zu diesem Ende hinreichend, und der beiderseitige Wille einstimmig seyn.

§. 170.

§. 170.

Dächte also ein Eigenthümer seine Sache Jemanden ohne Entgeld zu überlassen; der Uebernehmer aber meinte diese Sache gegen Entgeld an sich zu bringen: so geht, wenn anders sonst kein Hinderniß eintritt, das Eigenthum gleichwohl von dem Einen zu dem Andern über; weil überhaupt Beide den einstimmigen Willen hatten, jener die Sache zu übergeben, dieser sie zu erwerben.

§. 171.

Dächte aber der Uebernehmer das Eigenthum einer Sache zu erhalten, wovon der Uebergeber nur den Gebrauch überlassen will; oder hätte der Eigenthümer eine Sache als Geschenk überschickt, und der Empfanger sie nur als zur Verwahrung anvertraut angesehen: so ist wegen Mangel eines auf beiden Seiten giltigen Titels keine Veränderung in dem Eigenthume geschehen.

§. 172.

Unbewegliche Sachen können weder durch den bloßen Willen des Eigenthümers, noch durch die darauf erfolgte Uebergabe und Uebernahme

allein eigenthümlich erworben werden: solche Erwerbungsgeschäfte müssen noch überdieß in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher oder Register eingetragen werden.

§. 173.

Bei Bauerngütern ist es genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein vor der Obrigkeit des Bezirkes erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in die ordentlichen Vormerkungsbücher, oder wo diese nicht eingeführt sind, in die Amtsregister bewirkt: wenn der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen städtische oder landtäfliche Güter betreffenden Fällen, muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den sich vertragenden Theilen, als von zweien glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertigt werden.

§. 174.

In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen, die erworbene Sache mit ihren Gränzen, der Titel der Erwerbung und endlich

der

der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerkt werden.

§. 175.

Wird die gerichtliche Einverleibung einer in Ordnung errichteten Urkunde nur schriftlich angesucht; so muß sie ohne Verschub vorgenommen und dem abwesenden Uebergeber Nachricht davon zu eigenen Händen zugestellt werden, damit derselbe nöthigen Falls die Einverleibung bestreiten, und zu diesem Ende seinen Widerspruch ebenfalls einverleiben lassen, denjenigen aber, welcher die Einverleibung bewirkt hat, zur Rechtfertigung auffordern könne.

§. 176.

Zur Bestreitung einer solchen Einverleibung wird dem Uebergeber, wenn er im Orte selbst lebt, eine Frist von 30 Tagen: wenn er sich in der nähmlichen Provinz aufhält, 45 Tage: wenn er ausser der Provinz, aber in diesen Staaten ist, 60 Tage: und wenn er sich in einem fremden Lande befindet, 90 Tage als Frist gegeben: während dieser Frist, welche keine Erweiterung zuläßt, kann der einverleibte Uebernehmer die übernommenen Sachen zum

theil des Uebergebers weder veräussern noch verpfänden.

§. 177.

Ueberdieß kann Jeder, der sich berechtigt hält, die Giltigkeit einer Einverleibung zu bestreiten, durch drei Jahre, vom Tage ihrer Entstehung an als Kläger auftretten, und ihre Auslöschung verlangen: in diesem Falle wird wie in Fällen anderer Klagrechte verfahren. Nach den hier gegebenen Vorschriften hat man sich bei allen Einverleibungen dinglicher Rechte zu verhalten.

§. 178.

Hat der Eigenthümer die nähmliche unbewegliche Sache zweien verschiedenen Personen übertragen; so fällt sie derjenigen zu, welche die Einverleibung früher bewirkt hat.

§. 179.

Eben diese Vorschriften sind auch verhältnißmässig zu beobachten, wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen durch ein rechtskräftiges Urtheil, durch ein Theilungsinstrument, oder durch gerichtliche Ueberantwortung einer Erbschaft bestimmt werden soll. Ueberhaupt kann

Grund und Boden nicht anders, als mittelst der öffentlichen Bücher oder Register an Jemanden gelangen, noch von einem, der nicht selbst als Eigenthümer in denselben vorgemerkt ist, an einen Andern übertragen werden.

§. 180.

Um das Eigenthum eines vermachten Gutes zu erwerben, ist es nicht genug, daß die letztwillige Verordnung überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sey: wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

§. 181.

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf liegenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die Jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

§. 182.

Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in die landtäflichen, Stadt- oder Grundbücher eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmässigen Besitz: Doch kann ihm sein Eigenthumsrecht noch innerhalb drei Jahren, aber nicht später, streitig gemacht werden.

§. 183.

Anders verhält es sich mit den Urkunden, die nur bei gerichtlichen Registern niedergelegt werden: Weil es hier oft an Ordnung und Bequemlichkeit sie einzusehen und zu benutzen fehlt, so sollen dergleichen Urkunden, und die sich darauf beziehenden Grundbesitzer nur in der an seinem Orte bestimmten Verjährungsfrist ihre Rechtskraft und Sicherheit haben.

§. 184.

Das Eigenthum überhaupt kann durch den, Willen des Eigenthümers, durch das Gesetz und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigenthum der Grundstücke aber, die den landtäflichen, Stadt- und Grundbü-

chern

büchern einverleibet sind, wird nur durch Löschung aus diesen Büchern aufgehoben.

§. 185.

Diese Löschung ist auf die lediglich bei Gerichten hinterlegten Urkunden nicht anwendbar. In solchen Fällen muß Jeder, der ein in Besitz genommenes Grundstück als ein sicheres Eigenthum erhalten will, alle diejenigen, welche einen Anspruch darauf zu haben vermeinen, vor Gericht laden, und diese Vorladung durch drei öffentliche Edicte von dreißig zu dreißig Tagen wiederholen lassen.

Siebentes Hauptstück.

Von dem getheilten Eigenthume.

§. 186.

In dem Zeitpunkte, in welchem eine Sache ursprünglich und unmittelbar erworben wird, kann das Eigenthum derselben weder getheilt, noch eingeschränkt, noch belastet seyn: Diese Bestimmungen entstehen lediglich durch Verfügungen des Eigenthümers und durch gesetzliche Verordnungen.

§. 187.

Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen findet nur bei liegenden Gründen Statt: Diese nehmen nach Verschiedenheit der zwischen dem Grund- und Nutzungseigenthümer obwaltenden

Ver-

Verhältnisse verschiedene Eigenschaften an, und sind vorzüglich als Stift, Lehen, Erbpacht, und Erbzinsgüter bekannt.

§. 188.

Nach Beschaffenheit dieser Güter werden die Grundeigenthümer derselben bald Stifts, oder Lehenherren: bald Erbpachtsherren: bald Erbzinns oder Grundherren: die Nutzungseigenthümer aber Lehensmänner, Erbpachtsnehmer, Erbzinsmänner oder Grundholden genannt.

§. 189.

Lehengut heißt ein solcher Grund und Boden, dessen Nutzungseigenthümer den Grundeigenthümer gegen dem von diesem ihm zu ertheilenden Schutz besondere Treue leisten muß. Diese Treue besteht in Abwendung alles Schadens, und in bestimmten Diensten.

§. 190.

Da die Lehendienste so mannigfaltig, als die Gattungen der Lehen selbst sind, so müssen die Rechte und Verbindlichkeiten der Lehenherrn, und Lehenmänner genau bestimmt werden. Zweifelhafte, in den Lehenbriefen nicht hinläng-

lich

lich bestimmte Fälle werden nach den Lehenrechten entschieden.

§. 191.

Erbpachtgut heißt ein solches Nutzungseigenthum, welches Jemanden erblich überlassen worden ist unter der Bedingung, daß der Besitzer die jährlichen Nutzungen mit einer jährlichen Abgabe in Gelde, in Früchten, oder auch in verhältnißmässigen Arbeiten vergelten soll.

§. 192.

Wird diese Abgabe von dem Besitzer nur zur Anerkennung des Grundeigenthums geleistet; so heißt der Grund ein Erbzinsgut, oder dienstbares Gut.

§. 193.

Ist ein Eigenthum dergestalt getheilt, daß einem Theile die Substanz des Grundes sammt der Benutzung der Unterfläche, dem andern Theile aber nur die Nutzbarkeit der Oberfläche erblich gehört, so heißt die jährliche von dem Erbzinsmann zu entrichtende Abgabe Bodenzins.

§. 194.

Erbpacht- und Erbzinsgüter gehen auf alle Erben über, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden sind.

§. 195.

Das getheilte Eigenthum einer unbeweglichen Sache kann eben so wenig als das Vollständige ohne Einverleibung der gehörigen Urkunde in die öffentlichen Bücher oder Register erworben werden. Ein giltiger Titel dazu kann nur gegen die verbundene Person, nicht aber gegen einen Dritten, oder als ein dingliches Recht gelten.

§. 196.

Die Rechte des Grund, und Nutzungseigenthümers kommen überhaupt darin überein, daß ein jeder mit seinem Theile in soweit schalten und walten kann, als die Rechte des Andern nicht dadurch beeinträchtigt werden.

§. 197.

Einer wie der Andere ist berechtigt, seinen Sachtheil gerichtlich zu verfolgen, ihn zu verpfänden, zu vermachen, oder bei Lebzeiten zu veräußern. Wer dießfalls eine Einschränkung

behaupten will, muß solche durch die gehörigen Urkunden, durch sogenannte Gewährbriefe oder Handfesten darthun.

§. 198.

Der Grundeigenthümer ist insonderheit berechtigt dem Nutzungseigenthümer nicht nur die Verringerung der Nutzungssache, sondern auch alle Veränderungen zu untersagen; wenn dadurch die Ausübung seiner Rechte vereitelt oder erschwert werden kann.

§. 199.

Er kann also verlangen, daß der Erbzinsmann sein behaustes Gut mit dem Rücken besitze; er kann auf die Erhaltung und Bestellung der Grundstücke, und selbst auf deren Überlassung an andere Erbpacht, oder Erbzinsmänner dringen, wenn der Vorige die auf dem Grunde haftenden Lasten zu tragen unfähig ist.

§. 200.

Das vorzüglichste Recht des Erbpacht- und Erbzinsherrn besteht in der Beziehung des jährlichen Zinses und anderer bedungenen Gebühren. Diese können unter keinem Vor-

wan-

wande erhöht, von den zum Grunde nicht gehörigen Fahrnissen aber, so wie von andern beweglichen Sachen, gar nicht bezogen werden.

§. 201.

In der Regel haftet einer der getheilten Eigenthümer dem andern nicht für den Zufall. Allein wenn ein Erbpächter durch Krieges oder Pestunfälle oder durch allgemeinen Mißwachs sein Pachtgut zu benutzen verhindert worden ist; so muß demselben ein angemessener Erlaß vom Zinse gestattet werden.

§. 202.

Ein Erbzinsmann hat auf einen ähnlichen Erlaß keinen Anspruch: Er muß, solang ein Theil des Erbgutes vorhanden ist, den ohnehin geringen Geldzins voll entrichten. Nur wenn die von ihm zuleistende Abgabe in natürlichen Früchten besteht, ist er in einem Jahre nicht mehr davon abzuführen schuldig, als wirklich auf dem Erbzinsgute gewachsen ist.

§. 203.

Wie weit das Gesetz zur Sicherheit der Forderungen der Grundherrn, die aus der Grundherrlichkeit entspringen, ein Vorrecht

ge=

gegen alle übrigen Gläubiger einräume, ist in der Gerichtsordnung bestimmet.

§. 204.

Hat der Erbzinsmann den Zins in der bedungenen Zeit nicht abgeführt; so kann sein Erbzinsherr bis zum Betrage seiner Forderung die Nutzung selbst in Beschlag nehmen, und sich aus derselben schadlos halten.

§. 205.

Ein Erbpachtsherr hat in Ansehung des über ein Jahr ausständigen Zinses die Wahl bei Gerichte entweder auf die Nutzungen des Erbpachtgutes, oder mittelst gerichtlicher Versteigerung auf das Gut selbst anzutragen.

§. 206.

Im Zweifel, ob ein Nutzungseigenthum ein Erbpachtgut oder ein Erbzinsgut sey, giebt der Betrag des jährlichen Zinses und anderer Schuldigkeiten den Aufschluß. Steht dieser Betrag mit den jährlichen reinen Nutzungen außer allem Verhältniß, so ist das Nutzungseigenthum ein Erbzinsgut; läßt sich aber wenigstens von alten Zeiten her, und bei ganz

übernommenen Gründen ein Verhältniß denken, so ist es ein Erbpachtgut.

§. 207.

Ein Erbzinsmann kann sein Nutzungseigenthum verkaufen, ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers nöthig zu haben, und ohne daß dieser auf ein Vorkaufs, oder Einstandsrecht Anspruch machen könne.

§. 208.

Hat sich aber der Grundeigenthümer diese Einwilligung und Rechte ausdrücklich vorbehalten; so muß er sich binnen dreyßig Tagen, nach der ihm gemachten ordentlichen Anzeige erklären. Nach dieser Frist wird seine Einwilligung für ertheilt gehalten. Übrigens kann er diese Einwilligung nur wegen offenbarer Gefahr der Substanz verweigern.

§. 209.

Die Abgabe, welche der Grundeigenthümer zuweilen von einem neuen Nutzungseigenthümer zu fordern hat, heißt, wenn die Veränderung bei Lebzeiten geschieht, Lehenwaare, geschieht sie aber von Todeswegen, Sterblehen. Beide werden auch überhaupt Veränderungs-

gebühren genannt. Ob und wie weit diese Rechte gegründet seyen, entscheiden die öffentlichen Bücher und Urkunden.

§. 210.

Wo es an dinglichen gesetzmässigen Büchern und Urkunden fehlt, giebt ein dreyßig jähriger ruhiger Besitz für die schon vergangenen Fälle den Ausschlag: es muß aber jeder Grundeigenthümer bei Verlust aller fernern Ansprüche innerhalb drei Jahren, von der Kundmachung dieses Gesetzes an, diesen Mangel ersetzen. Rechte, die nicht vorgemerkt sind, wirken ohnehin nicht gegen einen Dritten.

§. 211.

Der Grundeigenthümer ist seiner Seits verpflichtet, den Nutzungseigenthümer zu vertretten, und wenn das Nutzungsrecht mit der Substanz wieder vereinbart wird, ihm oder seinem Nachfolger die getroffenen Verbesserungen, wie einem andern rechtlichen Besitzer, zu vergüten, und für die Richtigkeit der öffentlichen Bücher und Register, die er über seine Zinsgüter führt, zu haften.

§. 212.

Für andere Lasten steht der Grundeigenthümer nicht. Der Nutzungseigenthümer kann überhaupt einem andern nicht mehr Recht übertragen, als er selbst hat: das Recht des Einen erlischt also mit dem Rechte des Andern.

§. 213.

Da dem Nutzungseigenthümer alle ordentlichen und ausserordentlichen Nutzungen zustehen; so gebührt ihm auch ein verhältnißmässiger Theil von einem gefundenen Schatze. Er ist sogar befugt die Substanz zu verringern; wenn die Benutzung des Grundes sonst nicht Statt findet.

§. 214.

Wer nichts als einen Bodenzins entrichtet, hat nur auf die Nutzbarkeit der Oberfläche als Bäume, Pflanzen und Gebäude und auf einen darin gefundenen Schatztheil Anspruch: vergrabene Schätze und andere unterirrdische Nutzungen gehören dem Grundeigenthümer allein zu.

§. 215.

Die Verbindlichkeiten der Nutzungseigenthümer stehen überhaupt mit den festgesetzten Rechten der Grundeigenthümer im Verhältniß: besonders aber soll der jährliche Zins, wenn nichts anders verabredet worden ist, zwischen dem ersten November und halben Dezember abgeführt werden.

§. 216.

Der Nutzungseigenthümer trägt ferner alle ordentlichen und ausserordentlichen dem Gute anklebenden Lasten: er entrichtet die Steuern, Zehenten, und andere besonders vorgemerkte Abgaben. Was auf den Zins vertheilt, oder verkümmert, das ist mit gerichtlichen Verbothe belegt wird, hat der Grundeigenthümer selbst zu tragen.

§. 217.

Jeder neue Nutzungseigenthümer ist in der Regel verbunden sich von dem Grundeigenthümer eine Urkunde des erneuerten Nutzungseigenthums zu verschaffen: da aber Gemeinden, und andere moralische Körper ordentlicher Weise nicht absterben, so sind sie

verbunden alle zehn Jahre um eine solche Urkunde, oder Gewährbrief anzusuchen. Wer durch sein Verschulden dieses Ansuchen durch drei Jahre unterläßt, hat die für den Gewährbrief zu entrichtende Taxe vierfach zu entrichten.

§. 218.

Was im vorigen Hauptstücke von der Aufhebung des vollständigen Eigenthums bestimmt worden ist, gilt überhaupt auch von dem getheilten. Hat der Nutzungseigenthümer keinen rechtmässigen Nachfolger; so wird die Nutzbarkeit mit der Substanz vereiniget, und fällt nach Berichtigung aller Schulden, die aus einem andern Vermögen nicht getilget werden können, dem Grundeigenthümer zu.

§. 219.

Durch Zerstörung der Pflanzen, Bäume und Gebäude geht das Nutzungseigenthum der Oberfläche nicht verlohren; solang noch ein Theil des Grundes bleibt, kann ihn der Besitzer, wenn er anders seinen Zins abführt, mit neuen Pflanzen, Bäumen und Gebäuden besetzen.

§. 220.

Aus der bloßen Abführung eines fortdaurenden Zinses oder jährlicher Renten von einem Grundstücke oder Gebäude kann man noch nicht auf die Theilung des Eigenthums folgern: in allen Fällen, in welchen die Trennung der Substanz von der Nutzbarkeit nicht ausdrücklich erhellt, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

§. 221.

Es mag Jemand seine unbewegliche Sache einem Andern gegen jährlichen Zins eigenthümlich überlassen, oder von einem schon wirklichen Eigenthümer das Zinsrecht erwerben; so gebührt in beiden Fällen dem Zinsverpflichteten das vollständige Eigenthum: im ersten Falle kann die Zinspflicht nur mit beiderseitiger Einwilligung aufhören; im zweiten darf sie der Schuldner allein halbjährig aufkündigen, und entweder um den ausgelegten Werth, oder wenn dieser nicht bekannt ist, um die mittlere Taxe einlösen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Pfandrechte.

§. 222.

Eine Sache, welche einem Gläubiger zur Sicherstellung seiner Forderung gehörig eingeraumt worden ist, heißt überhaupt ein Pfand.

§. 223.

Als Pfand kann jede Sache dienen, die in einem Verkehr steht: ist sie beweglich, so wird sie ein Faustpfand, oder ein Pfand in engster Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand.

§. 224.

Das Recht sich, wenn die Schuld zur bestimmten Zeit nicht bezahlt wird, an dem

Pfande zu erholen, heißt das Pfandrecht: es haftet auf der pfändlich eingeraumten Sache, und ist nach Verschiedenheit des Gegenstandes entweder ein Faustpfandrecht, oder ein Hypothekarrecht.

§. 225.

Beide gehören zu den dinglichen Rechten: sie lassen sich also nicht nur gegen den Verpfänder, sondern auch gegen einen dritten Innhaber ausüben.

§. 226.

Das Pfandrecht setzt zwar immer eine giltige Forderung voraus; aber nicht jede Forderung giebt ein Recht auf Sicherstellung: diese gründet sich entweder auf das Gesetz, oder auf einen richterlichen Ausspruch, oder auf die Einwilligung des Eigenthümers; es sey mittelst Vertrages oder durch letztwillige Verordnung.

§. 227.

Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden das Pfandrecht einraumt, sind am gehörigen Orte angegeben: in wie fern das Gericht ein Pfandrecht einräumen könne, bestimmt

die

die Gerichtsordnung: soll aber durch die Einwilligung des Schuldners, oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden, so dienen die allgemeinen Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

§. 228.

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen, und wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthums liegender Gründe vorgeschriebene Art eintragen lassen: der Titel allein giebt nur ein persönliches Recht zur Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

§. 229.

Entsteht die Schuldforderung erst nach bestelltem Pfandrechte; oder ist die Verpfändung eher vorgenommen worden, als der Pfandgeber das freie Eigenthum der verpfändeten Sache erhalten hat, so erlangt das Pfandrecht seine volle Kraft von der Zeit an, zu

welcher die Schuldforderung angefangen, oder der Verpfänder das freie Eigenthum angetretten hat.

§. 230.

Wird eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet; so hat dieser in der Regel zwar das Recht sie zurückzufordern: aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht Statt hat, ist er verbunden entweder den redlichen Pfandinnhaber schadlos zu halten, oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ruckersatzrechte gegen den Hauptschuldner zu begnügen.

§. 231.

Werden Schuldforderungen, Waarenlager, Schiffe, Frachtgüter, und andere dergleichen bewegliche Sachen verpfändet, die man nicht von Hand zu Hand, sondern durch Zeichen zu übergeben und zu übernehmen pflegt; so sind solche Maßregeln zu treffen, daß Jedermann die Verpfändung erfahren, und sich vor Schaden hütten könne: wer von dergleichen

chen Vorschriften keinen Gebrauch macht, auf den fallen die nachtheiligen Folgen davon.

§. 232.

Wer ohne Nachtheil ein Pfandrecht zum Afterunterpfande annehmen will; der muß sich das Faustpfand übergeben, oder die Verschreibung seines Afterunterpfandes auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen lassen; der Innhaber des verpfändeten Guts muß davon benachrichtiget werden, und er kann seine Schuld nur mit Wissen und Willen dessen, der das Afterunterpfand hat, abführen.

§. 233.

Wer seine Forderung auf ein liegendes Gut eintragen läßt, dem werden alle in diesem Ganzen begriffene, zu dem freien Eigenthum des Verpfänders gehörige Theile, folglich auch die noch nicht abgesonderten oder nicht bezogenen Früchte verhaftet. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem Andern später die Früchte desselben verschreibt; so ist die spätere Verschreibung

nur

nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte von einiger Wirkung.

§. 234.

Eine Verschreibung kann sich nicht weiter, als das Recht des Verpfänders erstrecken, folglich weder den Rechten des Staates auf Steuern und Gaben, noch den Rechten des Grundeigenthümers auf Erbzinse und andere dinglichen Schuldigkeiten, noch endlich den Rechten eines früher vorgemerkten Gläubigers Abbruch thun.

§. 235.

Der Vorzug der erst berührten Rechte des Staats und des Grundeigenthümers schränkt sich nur auf die drei letzten Jahre ein: eben dieses gilt auch von den mit dem Grundkapital verschriebenen Interessen und Zinsen: Zögerungszinse haben gar kein Vorrecht.

§. 236.

Findet die Einverleibung einer Schuldforderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmässiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht Statt; so kann sich der Gläubiger zu dem Ende gerichtlich vormerken lassen, damit

mit ihm bis zur Entscheidung der Sache Niemand ein Vorrecht abgewinne: durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Unterpfandsrecht, welches, wenn die Forderung zuerkannt wird, von dem Tage der Vormerkung an, in ein wirkliches übergeht.

§. 237.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegentheil durch Zustellung zu eigenen Händen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung an, die ordentliche Klage zum Erweis seiner Forderung einreichen; widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Schuldners gelöscht werden.

§. 238.

Nur für den Fall, wenn der Werth eines Pfandes ohne Verschulden des Gläubigers in der Folge nicht mehr zur Bedeckung der Schuldforderung zureicht; ist er berechtigt von dem Schuldner eine bessere Sicherstellung zu fordern: Zu dieser bessern Sicherstellung kann

ein Dritter, der Statt des Hauptschuldners ein Pfand gegeben hat, nur dann angehalten werden, wenn er sich eigends dazu verbindlich gemacht hat.

§. 239.

Hat der Schuldner aus Irrthum oder Übereilung ein übermässiges Pfand gegeben; so steht es ihm frei eine andere, aber angemessene Sicherheit zu leisten.

§. 240.

Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt, so ist er befugt den Schuldner gerichtlich zu belangen, und auf die Feilbiethung des Pfandes anzutragen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

§. 241.

Vor der Feilbiethung des Guts ist jedem darauf vorgemerkten Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbiethung angesucht worden, zu gestatten.

§. 242.

Hypothekargläubiger sind zur bevorstehenden Versteigerung mit Bestimmung der gesetz-

mäs-

mässigen Frist persönlich vorzuladen: wird diese Vorladung unterlassen, so muß derjenige, welcher die Sache erstanden hat, für die den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung nach Maaß seines Besitzes noch ferner haften.

§. 243.

Schuldner haben kein Recht bei Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubiethen.

§. 244.

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöset, so ersetzt der Schuldner das Fehlende, ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöset wird.

§. 245.

Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benutzen: er muß es vielmehr genau verwahren, und wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften: geht es ohne seine Schuld verloren; so verliert er deßwegen seine Forderung nicht.

§. 246.

Wenn die verpfändete Sache zerstört wird: wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesetzmässig begiebt; oder wenn er sie dem Schuldner unbedingt zurückstellt, so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

§. 247.

Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war; folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache: wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt seyn konnte.

§. 248.

Der blosse Zeitverlauf verhindert aber weder den Gläubiger, daß er das Pfandstück gegen Bezahlung zurückstelle, noch den Schuldner, daß er gegen Zurückstellung des Pfandes die Schuld berichtige.

§. 249.

Zur Aufhebung des Hypothekarrechtes ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekargut bleibt solang ver-

haftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

§. 250.

In der Regel ist zwar der Pfandnehmer verbunden dem Pfandgeber nach getilgter Schuld die verpfändete Sache zurückzustellen. Allein es gebührt ihm noch das Zurückhaltungsrecht und ein neues verhältnißmässiges Pfandrecht darauf; wenn er es auf eine andere, richtige und schon verfallene Forderung gründen kann. Eben dieses Recht steht in gleichen Umständen jedem andern redlichen Besitzer zu.

§. 251.

Ist aber das Pfandrecht ausdrücklich auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden, so findet nach Verlauf dieser Zeit nur die gerichtliche aber keine Privatpfändung mehr Statt.

§. 252.

Gegen das bessere Recht eines Dritten, oder nach ausgebrochenen Concurse ist auch nicht einmal die gerichtliche Pfändung von einiger Wirkung.

Neuntes Hauptstück.

Von

Servituten oder Dienstbarkeiten.

---

§. 253.

Einzelne Rechte auf eine gewisse Sache können, wie das vollständige und getheilte Eigenthum, durch den Willen des Eigenthümers, oder durch das Gesetz überlassen, und erworben werden: wodurch die natürliche Freiheit mit dieser Sache nach eigener Willkühr zu schalten und zu walten mehr, oder weniger eingeschränkt wird.

§. 254.

Ein Eigenthümer kann z. B. verpflichtet seyn bei Benutzung seiner Sache zum Vortheil eines Dritten etwas zu dulden, oder etwas zu unterlassen: Geschieht dieses, so ent-

steht eine Dienstbarkeit, oder sogenannte Servitut: Hierdurch wird das Recht des Einen und die Schuldigkeit des Andern ausgedrückt.

§. 255.

Duldungen und Unterlassungen, die Einem nützlich sind ohne dem Andern schädlich zu seyn, können ohne Servitut schon nach den natürlichen Rechten gefordert werden: wer sie auf geschehenes Ansuchen ohne Grund verweigert, muß von Rechtswegen dazu angehalten werden. Das Gesetz begünstigt weder Neid, noch Schadenfreude.

§. 256.

Die mit einer Servitut belegte Sache wird demjenigen dienstbar, zu dessen Vortheil ihre Freiheit beschränkt worden ist. Dergleichen Beschränkungen sind beinahe auf unzählige Arten möglich; daher sind auch die Servituten fast unzählich.

§. 257.

Sachen werden entweder einer andern fremden Sache, oder einer gewissen Person dienstbar. Es giebt also überhaupt sächliche und persönliche Dienstbarkeiten. Beide gehören

zu den dinglichen Rechten; in so fern sie wenigstens den öffentlichen Büchern einverleibt sind, mithin auf den dienstbaren Sachen selbst haften, und gegen jeden Besitzer geltend gemacht werden können.

§. 258.

Sächliche Servituten setzen zwei benachbarte Grundbesitzer voraus, deren Einem das dienstbare, dem Andern das herrschende Grundstück gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Bewohnung oder zur Landwirthschaft bestimmt; daher werden die sächlichen Servituten in Haus, und Feldservituten eingetheilt.

§. 259.

Persönliche Servituten setzen eine Sache voraus, welche einer Person dienstbar ist: diese Sache kann beweglich oder unbeweglich, ja sogar von der Person entfernt seyn.

§. 260.

Die gewöhnlichen Hausservituten sind:

1. Das Recht eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen.

2. Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen.
3. Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen, es sey des Lichtes, oder der Aussicht wegen.
4. Ein Dach, oder einen Erker über des Nachbars Luftraum herauszubauen.
5. Den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen.
6. Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten.
7. Eine Mistgrube auf fremden Boden zu halten.
8. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grundstücke zu giessen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Hausservituten wird ein Hausbesitzer befugt etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

§. 261.

Durch andere Hausservituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frei stunde. Dergleichen sind:

9. Sein Haus nicht zu erhöhen.

10. Es nicht zu erniedrigen.
11. Dem herrschenden Gebäude Licht und Luft
12. oder Aussicht nicht zu benehmen.
13. Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartens, oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich seyn kann, nicht abzuleiten.

§. 262.

Zu den Feldservituten gehören vorzüglich folgende:

1. Das Recht einen Fußsteig, einen Viehtrieb, oder einen Fahrweg auf fremden Grunde und Boden zu halten.
2. Dort Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab und herzuleiten.
3. Das Vieh zu hüten und zu weiden.
4. Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lesen, Laub zu rechen.
5. Zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen.
6. Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

§. 263.

Zu den persönlichen Servituten gehören vorzüglich der nöthige Gebrauch einer Sache, derselben völlige Fruchtniessung, die freie Wohnung. Auch werden zuweilen an sich sächliche Rechte der Person allein eingeraumt z. B. das Recht des Fußsteiges, des Wasserschöpfens.

§. 264.

Wer die Abweichung von der Natur einer Servitut behauptet, dem liegt der Beweis ob. Wird es bewiesen, daß Jemand eine Begünstigung, z. B. eine Wohnung, ein Fenster nur bittweise, oder aus Gefälligkeit, mithin auf allmahliges Wiederrufen, erhalteu hat; so findet nicht einmahl eine persönliche Servitut Statt.

§. 265.

Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist etwas zu thun, sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtigt wäre.

§. 266.

Die Servituten sind auf die unschädlichste Art auszuüben. Im Zweifel müssen sie eher eingeschränkt, als erweitert werden. Doch darf man ohne hinlänglichen Grund weder von ihrer Natur abweichen, noch ihren Endzweck vereiteln.

§. 267.

Keine Servitut läßt sich von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. Auch wird jede Servitut in so fern für untheilbar gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrösserung, Verkleinerung, oder Zerstücklung desselben weder verändert noch getheilt werden kann.

§. 268.

Das nähmliche Grundstück kann mehrern Gründen oder Personen zugleich dienstbar werden, wenn anders die ältern Rechte eines Dritten nicht darunter leiden; z. B. wenn der Fußsteig, der Fahrweg, oder das Wasserschöpfen Einem wie dem Andern vollständig gewährt wird.

§. 269.

§. 269.

Der Besitzer des herrschenden Grundes ist befugt sein Recht auf die ihm gefällige Art auszuüben. Nur darf durch diese Ausübungsart der dienstbare Grund nicht ferner eingeschränkt werden.

§. 270.

Nach den hier angeführten allgemeinen Grundsätzen sind die in Ansehung der Servituten entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen, die Einfügung des fremden Balkens an seiner Wand, oder den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornstein zu dulden hat; der muß auch die dazu bestimmte Mauer, Säule, Wand, oder den Schornstein in guten Stand erhalten. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gebäude unterstützen, oder den Schornstein des Nachbars ausbessern lasse.

§. 271.

Findet der Besitzer des dienstbaren Grundes die Herstellung seines Gebäudes zu beschwerlich; so kann er die dienstbare Wand

dem herrschenden Gebäude abtretten, und sich dadurch der Dienstbarkeit entledigen. Wird eine solche Wand weder abgetretten noch hergestellt; so ist der Besitzer des herrschenden Gebäudes befugt sie auf Kosten des saumseligen Nachbars herstellen zu lassen.

§. 272.

Das Fensterrecht giebt nur auf Licht und Luft Anspruch. Die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden das Fenster zu vergittern. Uiberhaupt ist mit dem Fensterrechte die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren. Wer diese Verwahrung vernachlässigt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 273.

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei, oder durch Rinnen abfliessen lassen. Von ihm hängt es ab sein Dach höher zu bauen, er kann aber seinem Nachbar nicht verwehren ein Gleiches zu thun. Seiner Seits ist er verbunden häufig gefallenen Schnee zeitig hinweg-

zuräumen, und dadurch die Beschädigung des dienstbaren Grundstückes zu verhindern. Rinnen und Wasserkästen besorgt ein Jeder auf seinem Grunde.

§. 274.

Wer hingegen das Recht hat das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat auch die Obliegenheit die Auslagen für Rinnen, Wasserkästen, und andere dazu gehörigen Anstalten allein zu bestreiten.

§. 275.

Erfordern die abzuführenden Flüßigkeiten Gräben oder Canäle; so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Gebäudes errichten: er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes soviel möglich erleichtern.

§. 276.

Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich auf diesen Steig sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht einen Schiebkarren zu gebrauchen, und

mit dem Fahrwege das Recht mit einem oder mehrern Zügen zu fahren verbunden.

§. 277.

Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen nicht auf das Recht zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen; weder das Recht zu treiben auf das Recht schwere Lasten zu schleifen, noch das Recht zu fahren auf das Recht freigelassenes Vieh zu treiben ausgedehnt werden.

§. 278.

Das Gesetz bestimmt über den Raum für diese drei Servituten nicht mehr, als daß er allzeit dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen seyn müsse. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung, oder durch einen andern Zufall unbrauchbar, so muß bis zu derselben Herstellung in den vorigen Stand ein neuer Raum angewiesen werden.

§. 279.

Gleichwie zur Erhaltung eines Weges alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch desselben zusteht, verhältnißmässig bei-

tragen müssen; so trägt auch der Besitzer eines dienstbaren Grundes zur Ausbesserung der Brücken und Stege nur in so weit bei, als er Nutzen davon zieht.

§. 280.

Das Recht fremdes Wasser zu schöpfen setzt den freien Zugang zu demselben voraus.

§. 281.

Wer das Recht hat Wasser von fremden Grunde auf den seinigen, oder von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleussen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maaß und Ziel dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

§. 282.

Ist bei Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes, ferner die Zeit und das Maaß, oder die Beschränkung zu weiden ordentlich bestimmt worden; so hat es dabei sein Bewenden: Fehlt es an einer, oder an mehrern dieser Bestimmungen; so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu handhaben.

haben. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

§. 283.

Das Weiderecht erstreckt sich auf jede Gattung von Zug, Rind, und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh, eben so wenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist von der Weide ausgeschlossen.

§. 284.

Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreißig Jahre abgewechselt; so muß aus dem Triebe der drei ersten Jahre die Mittelzahl gezogen, und angenommen werden: Erhellt auch diese nicht, so ist auf den Umfang und auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen. Auch soll im Zweifel Niemand mehr Vieh zu hüten befugt seyn, als er mit dem auf eigenem Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Saugvieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

§. 285.

Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unange-

fochtenen Gebrauch bestimmt: allein in keinem Falle darf der Wirthschaftsbetrieb durch die Behütung verhindert oder auch nur erschwert werden.

§. 286.

In Ansehung des Maaßes, oder der Beschränkung des Weiderechtes muß sich der Servitutsinhaber mit der Befriedigung seines Bedürfnisses begnügen: er darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schaden zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen.

§. 287.

Eine Gemeinde, welche das Weiderecht erworben hat, ist zwar befugt die Nutzung der Hutweide ihren eignen Mitgliedern und Einwohnern nach Belieben zu überlassen: wer aber in der Feldmarke dieser Gemeinde nicht wohnhaft ist, bleibt davon ausgeschossen.

§. 288.

Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden ist, läßt sich verhältnißmässig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbrechens und alle übrigen Servituten anwenden. Glaubt Jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können, so sind sie keine Servituten, sondern natürliche Folgen des Eigenthumsrechtes, und die darüber entstehenden Streitigkeiten werden nach den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Eigenthums entschieden.

§. 289.

Beschränkungen einzelner Eigenthumsrechte zum allgemeinen Besten heissen gesetzliche Servituten. Sie sind in der Regel kein Gegenstand des bürgerlichen Privatrechtes, sondern politischer Verordnungen: so bald aber gestattet wird Verträge darüber zu schließen, und solche wirklich darüber geschlossen worden sind; so steht streitenden Theilen auch der Weg Rechtens offen.

§. 290.

§. 290.

Eben dieses gilt auch von Hand, und Zugrobathen nähmlich von Frohndiensten wie auch von Zwangs- und Bannrechten, Kraft welcher einer Gemeinde, oder einem Theile ihrer Einwohner die Beziehung gewisser Bedürfnisse aus fremden Bezirken untersagt wird, soweit solche bestehen.

§. 291.

Dergleichen Rechte werden zwar schon durch den ruhigen dreißigjährigen Besitz vollkommen gerechtfertigt: allein wenn die Beförderung des Handels und der Landwirthschaft eine andere politische Verfügung erfordert: so muß sie gegen eine angemessene Schadloshaltung genau befolgt werden.

§. 292.

Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anders verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt. Die Befugniß eine fremde Sache zu gebrauchen ist zwar allen Servituten, die in der Duldung bestehen, gemein. Die besondere Servitut des Gebrauches aber besteht darin, daß Jemand

befugt ist eine unbewegliche oder auch bewegliche fremde Sache ohne Verletzung der Substanz bloß zu seinem Bedürfniß zu benutzen.

§. 293.

Wer also das Gebrauchsrecht einer beweglichen oder unbeweglichen Sache z. B. eines Hauses, eines Gartens, einer Bibliothek, eines Schmuckes, eines Wagens oder anderer ähnlicher Sachen besitzt, der darf ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen den seinem Stande, seinem Gewerbe, und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

§. 294.

Er ist aber nicht befugt dergleichen Sachen zu einer andern Bestimmung zu verwenden, z. B. einen Teich in eine Wiese zu verwandeln; eben so wenig darf er sein Gebrauchsrecht an einen Andern übertragen; den einzigen Fall ausgenommen, wenn sein Recht sonst von keinem, oder nur von sehr geringem Nutzen wäre. Alle übrigen Benutzungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus einer solchen Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu Statten.

§. 295.

§. 295.

Der Eigenthůmer ist aber verbunden alle ordentlichen und ausserordentlichen auf der Sache haftenden Lasten zu tragen, und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten: nur wenn diese Kosten den Werth des Gebrauchsrechtes übersteigen, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

§. 296.

Fruchtnießung ist das Recht eine fremde Sache mit Schonung der Substanz ohne alle Einschränkung zu genießen.

§. 297.

Verzehrbare Sachen sind also an sich selbst kein Gegenstand weder des Gebrauches noch der Fruchtnießung; wohl aber ist es ihr bestimmter Werth, so wie überhaupt jedes auf Zinsen angelegte Capital.

§. 298.

Der Fruchtnießer ist noch nicht Nutzungseigenthůmer: daher kann er zwar die eingesammelten Früchte, aber nicht das Nutznießungsrecht veräussern.

§. 299.

Zu dem ordentlichen Ertrag oder zu den jährlichen Früchten gehört weder ein gefundener Schatz, noch die Ausbeute von Bergwerksantheilen: beide sind ein Gut des Eigenthümers, welcher dem Fruchtnießer nur die davon abfallenden Nutzungen zu überlassen hat.

§. 300.

Alle Lasten und Schuldigkeiten, welche schon auf dienstbaren Sachen gehaftet hatten, fallen auf den Fruchtnießer: er bestreitet auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht hervorkommen, allein: als ein reiner Ertrag kann überhaupt nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt.

§. 301.

Auch ist der Fruchtnießer verbunden die dienstbare Sache soviel möglich in dem Stande zu erhalten, in dem er sie übernommen hat. Er hat also nach Verschiedenheit der Umstände alle Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen auf seine Kosten zu besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren

Sa-

Sache bloß durch den rechtmässigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert; so ist er nicht dafür verantwortlich.

§. 302.

Wer also z. B. die Fruchtnießung eines Fuhrwerkes, einer Schafheerde, eines Gartens, eines Feldes, oder eines Waldes hat; der muß aus dem Ertrage die Pferde ernähren, die Wägen und Geschirre ausbessern, die Zahl der verzehrten oder sonst abgängigen Lämmer, so wie die in Abgang gekommenen Pflanzen aus dem Nachwachse ergänzen: er muß auch Wege, Stege und Zäune herstellen, und das Holz forstmässig und nach Schlägen benutzen.

§. 303.

Die gewöhnlichen Ausbesserungen der Gebäude besorgt zwar der Fruchtnießer auf seine Kosten; Bauführungen aber, die einen ganzen Jahresertrag erfordern, übernimmt der Eigenthümer: die Zinsen des dazu nothwendig ausgelegten Capitals werden ihm aus dem Ertrage vergütet.

§. 304.

Kann oder will der Eigenthümer diesen Aufwand nicht machen; so ist der Fruchtnießer befugt den Bau auf seine Kosten zu führen, und den Ersatz nach geendigter Fruchtnießung, wie ein anderer redlicher Besitzer, zu fordern und einzutreiben.

§. 305.

Weigert sich auch der Fruchtnießer das beschädigte Gebäude herzustellen; so müssen ihm von dem gemeinen Werthe desselben die jährlichen Zinsen ausgeworfen und abgeführt werden.

§. 306.

Unnöthige, obwohl sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihliche Bauführungen ist der Nutznießer nicht verbunden zu seinem Schaden zu gestatten.

§. 307.

Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen sollen der Eigenthümer und der Fruchtnießer eine beglaubte Beschreibung aller dienstbaren Sachen aufnehmen lassen.

§. 308.

Die Servitut der freien Wohnung begreift das Recht in sich alle bewohnbaren Theile eines Hauses sowohl selbst zu beziehen, als sie ohne Beschädigung der Substanz ganz, oder zum Theil mit oder ohne Entgeld von Andern beziehen zu lassen.

§. 309.

Der Eigenthümer hat das Recht über alle Theile seines Hauses, die entweder ausdrücklich vorbehalten worden sind, oder die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, z. B. über die überflüßigen Keller, Scheuern, Stallungen, und dergleichen Behältnisse zu verfügen: auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschwert werden.

§. 310.

Steuern und andere Lasten trägt der Eigenthümer allein: Sind aber Ausbesserungen der Gebäude nöthig; so sollen, wenn sie bewohnbare Theile des Hauses betreffen, die bei Gelegenheit der Fruchtnießung bereits gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 311.

In der Regel kann der Eigenthümer von Gebrauchsberechtigten und Fruchtnießern nur bei wahrscheinlicher Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet, so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwahrung gegeben werden.

§. 312.

In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagrecht Statt; je nachdem sie von einem Theile behauptet, und von einem andern widersprochen werden können. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut, oder wenigstens des Besitzes, als eines dinglichen Rechtes, im zweiten Falle muß er die an seiner Sache geschehene Störung beweisen. Der eine Beklagte kann sich mit dem Rechte der natürlichen Freiheit, und der Andere mit dem Rechte des guten Leumundes schützen.

§. 313.

In der Regel kann das dingliche Recht auf unbewegliche Sachen nur durch Eintragung

in die gewöhnlichen Vormerkbücher des Ortes, wo die dienstbare Sache liegt, erlangt werden: auf bewegliche Sachen aber z. B. auf Geräthe, Kleider, Bücher und dergleichen erlangt man es durch die Uebergabe: diese Uebergabe geschieht in Ansehung der Capitalien durch gerichtliche Vormerkung und Auflage an den Schuldner.

§. 314.

Der Titel zu einer Servitut ist entweder auf einem Vertrage, oder auf einer letztwilligen Verordnung, oder auf einem bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke erfolgten Rechtsspruche, oder endlich auf dreißigjährigen ruhigen Besitze gegründet. Daraus entsteht aber nur ein persönliches Recht, Kraft dessen man die Eintragung in die öffentlichen Bücher, oder nach Umständen die Uebergabe der Sache fordern kann: auch gilt dieses Recht nur gegen diejenigen, die ihre Einwilligung dazu gegeben haben, aber nicht gegen einen Dritten.

§. 315.

Persönliche Servituten hören mit dem Tode der Person auf: dieses ist auch von mora-

lischen Personen, von Familien und Gemeinden zu verstehen, welche für todt angesehen werden, sobald alle Mitglieder, welche zur Zeit der Erwerbung gelebt haben, mit Tode abgegangen sind. Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut; und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

§. 316.

Hat Jemand eine Servitut dieser Art als ein Leibgeding für sich und seine Nachfolger überhaupt und ohne weitere Bestimmung erworben; so geht das Recht auf alle Geschlechtsfolger, aber nicht auf einen Fremden über.

§. 317.

Der Untergang des dienstbaren oder des herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

§. 318.

§. 318.

Hat das bloß zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servitutsinhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt seyn können; so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.

§. 319.

Aus dem Nichtgebrauche einer Servitut läßt sich zwar noch nicht auf den Verlust derselben folgern: wenn sich aber der dienstbare Theil der Ausübung der Servitut widersetzt, und der herrschende Theil durch drei aufeinander folgende Jahre sein Recht nicht behauptet hat; so steht dem ersten das persönliche Recht zu die Löschung der Servitut zu verlangen. Dieses kann aber einem Dritten inzwischen eingetrettenen Besitzer keinen Nachtheil bringen.

§. 320.

Sobald der dienstbare und der herrschende Grund in ein Eigenthum vereinigt werden, hört die Dienstbarkeit von selbst auf: wird aber in der Folge ein Theil dieses vereinigten Eigenthums

thums wieder veräussert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Vormerkbüchern die Dienstbarkeit gelöschet worden, so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt die Ausübung der Servitut zu fordern.

Zehntes Hauptstück.

Vom

Erbrechte.

§. 321.

Der Inbegriff aller Sachen und aller Rechte eines Verstorbenen heißt desselben Verlassenschaft, Nachlaß, und in Beziehung auf den Erben Erbschaft. Fremdes Gut, und alles, was der Erblasser freiwillig zu vererben kein Recht hatte, wird nicht dazu gerechnet.

§. 322.

Das vorzügliche und besondere Recht sich eine Verlassenschaft zuzueignen, heißt Erbrecht. Es ist ein dingliches Recht, weil es gegen einen Jeden, der sich der Erbschaft anmassen will, geltend gemacht werden kann.

§. 323.

§. 323.

In der weitern Bedeutung des Wortes heißt Jedermann Erbe, dem das Erbrecht zusteht. Eigentlich ist es nur derjenige, welcher die Erbschaft wirklich angenommen hat.

§. 324.

Mehrere Personen, denen das Erbrecht eigen ist, werden in Ansehung dieses gemeinschaftlichen Rechtes für eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor erfolgter Abtheilung Alle für Einen, und Einer für Alle.

§. 325.

Nur Nutzungen und Lasten, die der Verlassenschaft ankleben, sind ein Gegenstand der Erbschaft. Verbindlichkeiten, Rechte und Vorzüge des Erblassers, die bloß auf seinen persönlichen Verhältnissen beruhet haben, werden auf den Erben nicht übertragen.

§. 326.

Der Erbe stellt in Rücksicht auf die Verlassenschaft den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten nur für Eine Person gehalten. Daher kann ein Erbe sein

be-

besonderes Recht gegen denjenigen nicht verfolgen, dem er im Namen des Erblassers die Gewähr zu leisten schuldig ist.

§. 327.

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, z. B. eine Schuld zu bezahlen, einen Schaden zu ersetzen, eine verwirkte Geldstrafe zu erlegen, einen Contract zu erfüllen, übernimmt sein Erbe. Geldstrafen hingegen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, und noch weniger andere ihm zuerkannte Strafen gehen nicht auf den Erben über.

§. 328.

Ein Nachlaß noch lebender Personen ist ein Widerspruch. Es kann jemand Hoffnung zu einem Nachlasse haben, er kann dessen würdig seyn: das Erbrecht fällt ihm erst nach dem Tode des Erblassers zu.

§. 329.

Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser; so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können.

§. 330.

Hat er den Erblasser überlebt, und das Erbrecht wirklich erlangt; so geht es auch vor Übernahm der Erbschaft, wie andere erbliche Rechte, auf seine Erben über, wenn es anders durch Entsagung, oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

§. 331.

Das Erbrecht gründet sich entweder auf den ordentlich erklärten Willen des Erblassers, oder auf einen mit ihm errichteten Vertrag, oder endlich auf das Gesetz.

§. 332.

Es gibt also eigentlich dreierlei Arten von Erben. Doch schließt eine die andere allgemein nicht aus. Es kann sich sogar ereignen, daß eine Erbschaft in mehrere Erbtheile unter alle drei Arten von Erben vertheilt, und dem Ersten ein Drittel durch den letzten Willen, dem Zweiten ein Sechstel durch Vertrag, und dem Dritten die Hälfte durch das Gesetz zugedacht werde.

§. 333.

Wird Jemanden kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur ein Erbstück, eine Summe, oder ein Recht vermacht; so heißt es ein Legat, ein Vermächtniß; und derjenige, dem es vermacht worden ist, heißt nicht Erbe, sondern Legatar, oder Vermächtnißerbe.

§. 334.

Wer etwas zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Hat aber Jemand dem Rechte etwas zu erwerben ordentlich z. B. durch feierliche Gelübde entsagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft giltig Verzicht gethan; so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt oder zum Theile verlustig geworden.

§. 335.

Ob und wie weit einem moralischen Körper, oder denjenigen Landeseingebornen, die ihr Vaterland, oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen, und sich in einem fremden Staate niedergelassen haben, die Erb-

fähigkeit zukomme, wird nach den politischen Verordnungen entschieden.

§. 336.

Personen, welche des Ehebruches gerichtlich überwiesen worden sind, bleiben unter sich von dem Erbrechte aus Testament, oder Vertrage ausgeschlossen.

§. 337.

Unerlaubte Genossenschaften und Körper sind des Erbrechtes unfähig. Es wird aber überhaupt jede Genossenschaft als unerlaubt angesehen, welche sich nicht mit der öffentlichen allgemeinen, oder besonderen Bestättigung der Landesregierung legitimiren kann.

§. 338.

Wer den Erblasser, dessen Kinder, Ältern oder Gatten aus feindseliger Absicht an Ehre, Leib, oder Gut merklich verletzt hat, der ist in so lang des Erbrechtes unwürdig, als es nicht bewiesen werden kann, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

§. 339.

Wer den Erblasser durch Zwang, oder List zur Erklärung, oder Nichterklärung seines letzten Willens verleitet, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und verantwortet allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden.

§. 340.

Hat Jemand eines Andern letzten Willen aufgesetzt, und sich, oder seinen Kindern, Ältern, Geschwistern, oder Ehegatten, selbst auf Anordnung des Erblassers, einen Erbtheil, oder ein Vermächtniß zugeschrieben, so erwächst ihm und den Seinigen keine Art von Recht daraus, wenn diese Anordnung nicht auf andere Art bewiesen wird.

§. 341.

Ausländer, in deren Vaterlande ein österreichischer Einwohner von dem Erbrechte ausgeschlossen ist, sind in dießseitigen Provinzen zu erben unfähig.

§. 342.

Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpuncte des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden. Dieser Zeitpunct ist der Tod des Erblassers.

§. 343.

Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht Andern das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist.

Eilftes Hauptstück.

Von letztwilligen Verordnungen.

§. 344.

Wer berechtigt ist sein Eigenthum einem Andern zu überlassen, kann die Zeit und die Art dieser Überlassung bestimmen. Es hängt auch von ihm ab Bedingungen festzusetzen, unter welchen seine Überlassung rechtskräftig werden soll oder nicht.

§. 345.

Eine Verfügung, kraft welcher ein Eigenthümer sein Vermögen, oder einen Theil desselben einer oder mehreren Personen überläßt in der Vermuthung, daß sie ihn überleben, und daß er diese Willenserklärung nicht widerrufen werde, heißt eine letztwillige Verordnung.

§. 346.

Wird in einer letztwilligen Verordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament: enthält sie aber nur einzelne Vermächtnisse und Verfügungen; so heißt sie Codicill, die Erbtheile mögen noch so gering, und die Vermächtnisse noch so beträchtlich seyn.

§. 347.

Der eigentliche Unterschied zwischen Testamenten und Codicillen ist also nicht allein in dem Namen eines Erben, oder Legatars, noch in dem Werthe des vermachten Gutes, sondern darin zu suchen, ob der Erblasser Jemanden wenigstens einen Theil des ganzen Nachlasses, oder aber nur ein Erbstück, eine gewisse Summe, ein gewisses Recht und dergleichen ohne Rücksicht auf das Ganze zugedacht habe.

§. 348.

Ein oder mehrere Codicille können mit und ohne Testament bestehen. Mehrere Testamente aber sind in der Regel nicht vereinbarlich: denn ein Testator kann viele Erbstücke, aber nur eine Verlassenschaft im Ganzen hinterlassen.

§. 349.

Hat der Erblasser ohne alle Einschränkung nur einen einzigen Erben eingesetzt; so fällt demselben der ganze Nachlaß allein zu. Ist aber dem einzigen Erben nur ein bestimmter Erbtheil z. B. ein Drittel, ein Viertel ausgemessen worden; so kommen die übrigen Theile mit den verhältnißmäßigen Lasten den gesetzlichen Erben zu Statten.

§. 350.

Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden; so theilen sie nach den Köpfen. Ein Körper, eine Gemeinde, eine Versammlung, z. B. die Armen werden nur für eine Person gerechnet.

§. 351.

Kann oder will einer der eingesetzten Erben von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen; so fällt der ihm bestimmte Theil den übrigen eingesetzten Erben zu.

§. 352.

Sind aber mehrere Erben, und zwar jeder für einen bestimmten und besondern Erbtheil, oder auch nicht bloß stillschweigend, sondern

ausdrücklich mit den Worten in gleiche Theile ernannt worden; so fällt der Theil, welcher Einem derselben nicht zu Statten kömmt, den gesetzlichen Erben zu.

§. 353.

Dieses geschieht auch, wenn die für einen jeden bestimmten Theile das Ganze nicht erschöpfen. Auf vorgefundene Erbstücke hingegen, und auf Summen, von welchen im Testamente keine Meldung gemacht wird, hat der gesetzliche Erbe keinen Anspruch.

§. 354.

Treffen unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als Eine Person angesehen werden müßten, z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers; so werden, wenn im Testamente das Gegentheil nicht verordnet wird, die Theile nach den Stämmen abgemessen. Solang einer von allen diesen vorhanden ist, findet keine gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 355.

§. 355.

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ihr bestimmter Theil, z. B. ein Drittel, ein Sechstel, andern aber nichts bestimmtes ausgemessen; so begnügen sich diese mit dem übrig bleibenden Erbtheile.

§. 356.

Bleibt nichts übrig; so bekömmt der ohne bestimmten Theil eingesetzte Erbe so viel, als der, welcher mit dem geringsten Theile bedacht worden ist. Dieser Betrag wird von den bestimmten Theilen verhältnißmäßig abgezogen. In allen andern Fällen, wo ein Erblasser sich verrechnet hat, ist die Theilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das möglichste erfüllt wird.

§. 357.

Der Erblasser darf in keinem Falle die Ernennung seines Erben dem Ausspruche eines Dritten überlassen. Er muß selbst eine bestimmte Person zum Erben einsetzen. Allein er kann seinem Erben eine Bedingung machen,

de-

deren Erfüllung von der Willkühr eines Dritten abhängt.

§. 358.

Die Austheilung bestimmter Vermächtnisse z. B. unter Verwandte, Dienstpersonen, Arme, kann in Ansehung der Personen und Sachen dem Gutbefinden des Erben, oder eines Dritten überlassen werden.

§. 359.

Wer die an ihn gestellte Frage: ob er diese oder jene Person zum Erben einsetzen wolle, lediglich bejahet, ist deßwegen allein noch kein ernstlicher Testator. Auch derjenige ist es nicht, welcher im Scherze, ohne Überlegung sich gegen Jemanden äußert: Du sollst mein Erbe seyn! und dergleichen.

§. 360.

Selbst eine sonst hinreichende Äußerung des Erblassers ist ohne Wirkung; wenn es erweislich ist, daß sie im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes, oder der Trunkenheit geschehen, oder daß sie aus Zwang, aus Betrug, aus wesentlichem Irrthume in der be-

dach-

dachten Person, oder in der vermachten Sache erfolgt sey.

§. 361.

Für einen wesentlichen Irrthum wird es auch angesehen, wenn der Testator alle seine Abstämmlinge übergangen hat, ohne einen derselben mit einem Erbtheile zu bedenken. Hat er einen von ihnen mit einem Erbtheile bedacht; so ist das Testament giltig, und die Übergangenen erhalten den gesetzlichen Erbtheil.

§. 362.

Wird die bedachte Person, oder die vermachte Sache unrichtig benannt, oder beschrieben; so kann die dießfalls getroffene Verfügung dadurch noch nicht ungiltig werden: außer es zeigte sich bei der Entdeckung des Irrthums, daß die Person verfehlt, oder daß die Sache gar nicht vorhanden sey.

§. 363.

Auch wenn der vom Testator angegebene Beweggrund eines Vermächtnisses falsch befunden wird, bleibt die Verfügung noch giltig; wenn es nicht erweislich ist, daß der Testator

irre geführt worden sey, und daß sein Wille einzig und allein auf diesem Irrthum beruht habe.

§. 364.

Erhält eine verruckte Person den Gebrauch der Vernunft, oder wenigstens helle Zwischenräume; so wird es ihr gestattet, eine letztwillige Verordnung zu errichten: doch muß es durch Sachverständige bewiesen werden, daß der helle Zwischenraum wenigstens vier und zwanzig Stunden vor, und eben so lang nach Errichtung des letzten Willens ununterbrochen fortgedauert habe.

§. 365.

Unmündige sind zu testiren unfähig. Die sogenannte Nachsicht des Alters kann den Mangel an reifer Vernunft nicht ersetzen. Minderjährige aber können mit Genehmhaltung der Obervormundschaft, oder ihrer Ältern vom vierzehnten bis zum achtzehnten Jahre, und wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, ohne weitere Einschränkung testiren.

§. 366.

Andere Mängel und Gebrechen verhindern Niemanden letztwillige Verordnungen zu machen:

nur muß der Erblasser seinen Willen auf eine deutliche und bestimmte Art erklären können.

§. 367.

Ordensleute sind in der Regel so wenig befugt zu testiren, als zu erben: allein wenn sie die Auflösung von ihren Gelübden erhalten, wenn sie aus einem Orden sind, dem eine besondere Begünstigung zu Statten kömmt, oder wenn sie rechtmäßiger Weise ein vollständiges Eigenthum erworben haben; so ist es ihnen erlaubt durch Testament, oder Codicill darüber zu verfügen.

§. 368.

Ein zur schwersten oder harten Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher ist von dem Tage des ihm angekündigten Urtheils, und so lang seine Strafzeit dauert, unfähig einen letzten Willen zu errichten. Auch die letztwilligen Verordnungen der Selbstmörder sind ungiltig.

§. 369.

Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur von seinem persönlichen untern oder obern Gerichtsstande zu testiren berechtigt werden.

§. 370.

§. 370.

Ein an sich selbst rechtsgiltiger letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Giltigkeit nicht verlieren.

§. 371.

Einen an sich selbst ungiltigen letzten Willen macht die später erfolgte Aufhebung der Hindernisse nicht giltig. Wird in diesem Falle keine neue letztwillige Verfügung getroffen, so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.

§. 372.

Man kann schriftlich oder mündlich, schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testiren.

§. 373.

Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament, oder Codicill eigenhändig schreiben, den Tag, das Jahr, den Ort seines gegenwärtigen Aufenthaltes darunter setzen, sich mit seinem Vor, und Geschlechtsnamen unterzeichnen, und sein Petschaft, Siegel, oder anderes Zeichen beidrücken.

§. 374.

Die Erbenseinsetzung durch Beziehung auf einen Zettel, auf einen Brief, oder andern

Auf-

Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Giltigkeit eines Testaments nöthigen Erfordernissen versehen ist. Übrigens können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen allerdings zur Erklärung seines Willens angewendet werden.

§. 375.

Wird der letzte Wille nicht von dem Erblasser, sondern von einer andern Person niedergeschrieben; so muß der Erblasser außer der bei eigenhändigen Testamenten erforderlichen Unterschrift und dem Petschaft noch mit eigener Hand hinzusetzen, daß dieses sein letzter Wille sey: er muß auch drei fähige Zeugen, denen er von Person bekannt ist, gebrauchen. Doch kann der Schreiber des Testaments zugleich dasselbe mit bezeugen helfen.

§. 376.

In Gegenwart dieser Zeugen soll der Testator den Aufsatz genau durchsehen, und mündlich erklären, daß er ächt sey, und seinen Willen enthalte. Dadurch allein kann allem Ver-

dacht eines unterschobenen oder verfälschten Testamentes vorgebeugt werden.

§. 377.

Die Zeugen sollen das vorgenommene Geschäft auf die nähmliche Art, wie der Erblasser, mit eigener Handschrift und Petschaft bekräftigen, und sich ausdrücklich entweder inwendig oder von außen, aber immer auf die Urkunde selbst und nicht etwa auf einen blossen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterzeichnen. Den Inhalt des Testaments braucht ein Zeuge nicht zu wissen.

§. 378.

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nicht für mehr als für Einen Erblasser. Es wird aber Ehegatten gestattet, in einem und dem nähmlichen Testamente entweder sich selbst wechselseitig, oder auch andere und verschiedene Personen als Erben zu erklären. Ein Testament dieser Art läßt sich in allen Fällen widerrufen: obwohl sich aus der Widerrufung des einen Theils noch nicht auf die Widerrufung des Andern schließen läßt.

§. 379.

Wer auf keine Art schriftlich testiren will, oder kann, der soll in Gegenwart dreier Zeugen, die ihn von Person kennen, seinen Willen erklären. Die Zeugen müssen bei dieser Erklärung alle drei zugleich gegenwärtig seyn.

§. 380.

Die Vorsicht erfordert es, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein jeder für sich die Erklärung des Erblassers aufschreiben. Nach dessen Tode machen sie dieselbe dem ordentlichen Gerichte zu weiterer Vorkehrung bekannt.

§. 381.

Wird ein eigenhändiger letzter Wille unter Behauptung einer Nachahmung der Handschrift angefochten; so muß vor allen die Vergleichung dieser Urkunde mit andern bekannten Aufsätzen des Testators vorgenommen, und auf alle andere zur Erörterung der Wahrheit dienliche Mittel sorgfältige Rücksicht genommen werden.

§. 382.

Eine mündliche letztwillige Verordnung muß auf Verlangen eines Jeden, dem daran

gelegen ist, wenigstens von zweien der dabei gebrauchten Zeugen beschworen werden. Der Eid eines Einzigen dient nicht zum Beweise; auch kann hier der Erfüllungseid nicht Statt finden.

§. 383.

Es steht Jedermann frei sein schriftliches Testament, oder Codicill persönlich dem Gerichte zu überreichen, um es daselbst zu hinterlegen, und diesen gerichtlichen Vorstand dem Protocolle einverleiben zu lassen, oder seinen Willen vor Gericht mündlich zu erklären, dessen Aufnahme in das Protocoll anzusuchen, und für sich eine Abschrift zu verlangen.

§. 384.

Das Gericht, welches auf diese Art einen letzten Willen aufnimmt, muß wenigstens aus zweien eidlich verpflichteten und von allem Interesse freien Personen bestehen. Es dürfen übrigens nur zwei Zeugen dabei seyn. Diese können, wie die Zeugen eines schriftlichen Testaments, nur durch Urtheil und Recht zur Beschwörung ihrer Zeugnisse angehalten werden.

§. 385.

Im Nothfalle können erstbestimmte Personen sich in die Wohnung des Testators begeben, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, und dann das Geschäft mit Beisetzung des Tages, Jahres und Ortes zu Protocoll bringen. Ein fremdes Gericht hat nach dem Tode des Erblassers sein Testament, oder Codicill mit dem sich darauf beziehenden Protocoll an desselben ordentlichen Gerichtsstand zu übergeben.

§. 386.

Blinde, Taube und Stumme haben zwar das Recht selbst zu testiren; aber sie können so wenig, als Sinnlose und Unmündige, bei Errichtung eines letzten Willens als Zeugen gebraucht werden. Wer die Sprache des Erblassers nicht versteht, kann bei mündlichen, und wer des Schreibens unkündig ist, bei schriftlichen letztwilligen Verordnungen nicht als Zeuge gelten.

§. 387.

Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennt, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

§. 388.

Ein des Truges, oder der Gewinnsucht wegen von einem Criminalgerichte verurtheilter Verbrecher ist kein fähiger Zeuge eines letzten Willens.

§. 389.

Der Erbe, des Erben Gatte, seine Ältern, seine Kinder, Schwäger und besoldete Hausgenossen gehören ebenfalls nicht unter die fähigen Zeugen einer letztwilligen Verordnung.

§. 390.

Auch ein Legatarius kann in seiner eigenen Sache nicht Zeuge seyn. Will ein Erblasser seinem Zeugen etwas vermachen; so muß er das Vermächtniß entweder eigenhändig schreiben, oder es durch zwei andere Zeugen beglaubigen lassen.

§. 391.

Ordensgeistliche, Weibspersonen, Jünglinge unter achtzehen Jahren können in der Regel bei Testamenten und Codicillen nicht als Zeugen gebraucht werden.

§. 392.

Nur in Fällen, welche das Gesetz begünstigt, in Feldzügen, auf Schifffahrten, und in Orten, wo die Pest, oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, werden auch Ordensgeistliche, Weibspersonen, und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, als giltige Zeugen eines letzten Willens angenommen.

§. 393.

Zu diesen begünstigten letztwilligen Verordnungen werden nur zwei Zeugen erfordert, wovon einer auch das Testament schreiben kann. Ist die Gefahr der Ansteckung groß; so brauchen auch diese nicht zugleich versammelt und gegenwärtig zu seyn.

§. 394.

Die Begünstigung der Militartestamente und Codicille erstreckt sich auf alle Personen, die ihren Gehalt aus der Kriegscasse ziehen, und im Felde stehen. Sie fängt mit dem Aufbruche zum Feldzug an, und dauert bis zur Bekanntmachung des Friedensschlußes.

§. 395.

Sechs Monate nach bekannt gemachten Frieden, nach geendigter Schifffahrt, oder Seuche, verlieren die begünstigten letzten Willen ihre Kraft.

§. 596.

Letztwillige Verordnungen sind nur in so fern giltig, als die eben bestimmte Form und Erfordernisse dabei beobachtet werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von

Nacherben und Fideicommissen.

§. 397.

Der Erblasser kann in seinem Testamente neben dem ersten Erben andere ernennen, die in bestimmten Fällen an seine Stelle treten sollen. Diese Ernennung heißt Substitution.

§. 398.

Es kann sich nähmlich ereignen, daß der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser sterbe, oder daß er aus einem andern Grunde die ihm zugedachte Erbschaft nicht erlange. Zu diesem Ende ernennet der Erblasser Nacherben, so daß er, wenn der Erste nicht Erbe wird, den Zweiten, und wenn dieser es nicht wird, den Dritten u. s. w. zu seinen Erben einsetzt.

§. 399.

Auch sind Ältern befugt, ihren unmündigen, wahn, oder blödsinnigen Kindern, wenn Letztere nicht etwa selbst Kinder haben, auf den Fall, daß sie im unmündigen Alter, im Wahnsinne, oder Blödsinne sterben, und folglich selbst zu testiren unfähig bleiben sollten, Nacherben zu setzen.

§. 400.

Endlich kann der Erblasser seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft weder veräußere, noch darüber testire; er kann ihn verpflichten, daß er solche nach seinem eigenen Tode einem zweiten ernannten Erben überlasse, und diesem die nähmliche Pflicht in Rücksicht auf einen dritten Erben auflege.

§. 401.

Auf diese drei verschiedene Arten kann die Einsetzung eines Nacherben geschehen. Die erste heißt die gemeine, die zweite die pupillarische, die dritte die fideicommissarische Substitution.

§. 402.

Die gemeine Substitution läßt sich von jedem Erblasser, und bei jedem Erben, ja selbst

unter

unter Miterben anwenden. Sie darf aber keine andere Substitionsart stillschweigend in sich begreifen. Hat der Erblasser nur den einen Fall, wenn er nicht Erbe seyn kann, ausgedrückt; so ist der andere Fall, wenn er nicht Erbe seyn will, ausgeschlossen, und umgekehrt.

§. 403.

Da der Nacherbe des ersten Nacherben auch in die Stelle des Erben berufen ist, auf den Fall nähmlich, daß beide mit Tode, oder sonst abgehen; so werden die dem Erben aufgelegten Lasten auch auf den Nacherben ausgedehnt, wenn es anders nicht solche Lasten sind, die nach dem ausdrücklichen Willen des Erblassers den persönlicheu Verhältnissen des Erben allein ankleben.

§. 404.

Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden; so wird angenommen, daß der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Theile auch in der Substitution habe wiederholen wollen. Wird aber in der Substitution außer den Miterben noch sonst Jemand berufen; so sind die Erbtheile für alle gleich.

§. 405.

§. 405.

Die pupillarische Substitution kann sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite errichtet werden, wenn dem Kinde von der einen, oder der andern Linie auch ein Vermögen zufällt. In Ansehung eines anderweitigen Vermögens steht die Ernennung eines Nacherbens der väterlichen Seite allein zu.

§. 406.

Es dürfen aber durch diese Substitution nicht alle gesetzlichen Erben des Kindes übergangen werden. Sind Geschwisterkinder, oder andere eben so nahe, oder nähere Blutsverwandte von ihm da; so muß wenigstens einem von ihnen das eigene freie Vermögen des zu testiren unfähigen Erbens überlassen werden.

§. 407.

Hat der Erblasser dem Erben, oder Legatar verbothen über den erhaltenen Nachlaß zu testiren; so darf derselbe nichts davon veräußern, und muß das auf diese Art Erworbene für seine eigenen gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verboth die Sache nicht zu veräußern, schränkt das Recht darüber zu testiren nicht ein.

§. 408.

Wird der Erbe nur im allgemeinen angewiesen, das, was von der übernommenen Verlassenschaft nach seinem Tode noch übrig ist, einem bestimmten Nacherben wieder zu hinterlassen; so wird für diesen wenigstens der vierte Theil davon aufbewahrt; und nöthigen Falls sicher gestellt.

§. 409.

Die Reihe, in welcher die fideicommissarischen Nacherben auf einander folgen sollen, wird, wenn sie alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann sich auf den Dritten, Vierten und noch weiter ausdehnen.

§. 410.

Sind es nicht Zeitgenossen, sondern solche Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testaments noch nicht geboren sind; so kann sich diese fideicommissarische Substitution in Rücksicht auf Geldsummen, Capitale und andere bewegliche Sachen bis auf den zweiten Grad erstrecken. In Ansehung liegender Güter gilt sie nur für den ersten Grad.

§. 411.

Die gemeine Substitution erlischt, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat; die pupillarische aber, sobald der Pupill zur Mündigkeit, oder der Sinnlose zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist. Die fideicommissarische endlich wird aufgehoben, wenn keiner von den gesetzmäßig nachberufenen Erben mehr übrig ist. Die gemeine Substitution ist in jeder pupillarischen und fideicommissarischen begriffen.

§. 412.

Capitale, liegende Gründe, oder Rechte, die ein Erblasser durch Vertrag, oder letzten Willen zu dem Ende aussetzt, daß von den Einkünften derselben die Kosten entweder zu gemeinnützigen Anstalten, als z. B. für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken, oder Armenhäuser, oder zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestritten werden sollen, heißen Stiftungen. Stiftungen dürfen mit den Substitutionen nicht vermengt werden.

§. 413.

Ein Fideicommiß ist eine Anordnung, kraft welcher ein bestimmtes Vermögen auf alle künftige, oder doch auf mehrere Geschlechtsfolgen als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird. Ohne besondere Begünstigung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideicommiß errichtet werden.

§. 414.

Das Fideicommiß ist entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat; je nachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgebornen aus der ältern Linie, oder ohne Rücksicht auf die Erstgeburt dem Ältern an Jahren, doch aus der nähern Linie, oder endlich auch ohne Rücksicht auf die Linie dem Ältesten aus der Familie zugedacht hat.

§. 415.

Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der ältern zum Fideicommiß: so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und Urenkeln weichen muß. Im Zweifel wird die Primogenitur eher als ein Majorat, oder Seniorat, und das

Majorat wieder eher als ein Seniorat vermuthet.

§. 416.

Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Letztnachgebornen aus der ältern Linie, oder den Jüngsten aus allen Linien, oder überhaupt denjenigen berufen, welcher im Grade entweder dem ersten Erwerber, oder dem letzten Besitzer am nächsten kömmt.

§. 417.

Hat der Stifter seinen Willen nicht bestimmt genug ausgedrückt; so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden; so gibt das höhere Alter den Ausschlag. Endlich dient die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge zur Richtschnur.

§. 418.

Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das

Fidei=

Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll; so fällt es vor allen der ältesten Tochter des letzten Besitzers zu. Nach ihrem Tode geht es auf ihre männlichen, oder in deren Ermanglung auf die weiblichen Erben über, und zwar in der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung.

§. 419.

Besteht das Fideicommiß in einer Summe; so muß diese Eigenschaft in der Schuldverschreibung ausgedrückt: besteht es in einem liegenden Grunde; so muß sie in die öffentlichen Bücher eingetragen werden: sonst könnte das Fideicommißcapital ohne gesetzmäßige Vorsicht bezahlt, oder das Fideicommißgut weiter veräußert werden.

§. 420.

Es muß ferner ein ordentliches, beglaubtes Verzeichniß aller zu einem Fideicommiß gehörigen Stücke entweder gleich anfänglich errichtet, oder bald nachgetragen und gerichtlich aufbewahrt werden. Dieses Inventarium dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses von dem freien Ver-

mögen zur Richtschnur. Jeder Nachfolger haftet dafür.

§. 421.

Durch Errichtung eines Fideicommisses verliert weder ein früher vorgemerkter Gläubiger sein Recht, noch der Fideicommißstifter selbst, wenn anders noch Niemand ein Recht erworben hat, die Freiheit seinen Willen zu widerrufen. Vielmehr wird sein Wille als widerrufen angesehen, wenn ihm nachher ein männlicher ehelicher Erbe geboren wird.

§. 422.

Das Eigenthum des Fideicommißvermögens ist zwischen der Gemeinschaft aller Anwärter und zwischen dem jedesmahligen Fideicommißinhaber getheilt. Jenen kömmt allein das Obereigenthum, diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu.

§. 423.

Das Obereigenthum berechtigt die Fideicommißanwärter die Hinterlegung der Fideicommißschuldscheine zu Gerichtshänden zu verlangen, eine schlechte Verwaltung der Fideicommißgüter gerichtlich anzugeben, zur Vertretung des

Vor-

Vormundes, oder des Curators eines minderjährigen Anwärters, oder der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommißcurator zu bestellen; mit einem Worte, alle zur Sicherheit der Substanz nöthigen Maßregeln zu treffen.

§. 424.

Der Fideicommißinhaber hat alle Rechte und alle Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Er genießt alle Nutzungen, und trägt alle Lasten. Er haftet nicht für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz; zieht aber auch von jedem Zuwachse nichts als die Nutzungen.

§. 425.

Ein Fideicommißinhaber kann für sich und für die noch nicht vorhandene Nachkommenschaft, aber nicht für sein Kind, das schon im Mutterleibe ist, auf sein Recht ordentlich Verzicht thun. Verpfändet er die Früchte des Fideicommisses; so gilt die Verpfändung nur für den Theil, den er einzusammeln berechtigt ist, nicht aber für jenen, welcher dem Nachfolger gebührt.

§. 426.

Ein Fideicommiß kann nicht anders als mit einstimmiger Einwilligung des Nutzungseigenthümers und aller Anwärter veräußert werden. Die Anwärter müssen in diesem Falle durch ein Edict vorgeladen werden. Ist kein Anwärter mehr vorhanden; so vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthum, und der Nutzungseigenthümer kann das Fideicommißgut nach Willkühr veräußern.

§. 427.

Ein zur besondern Stiftung bestimmtes Grundvermögen, es mag in Capitalien, oder in liegenden Gründen bestehen, kann selbst mit Einwilligung des Eigenthümers und der Stiftlinge in keinem Falle angegriffen werden. Hier hat der Staat die Erhaltung der Substanz auf sich genommen.

§. 428.

Ein Fideicommißinhaber kann Grundstücke gegen andere Grundstücke vertauschen; er kann sie gegen angemessene Zinsen vertheilen, oder in Erbpacht überlassen. Ein dabei bezogenes Angeld wird als ein Fideicommißcapital angelegt.

§. 429.

Er ist ferner befugt ein unbewegliches Fideicommißgut in ein Capital zu verwandeln; und aus wichtigen Gründen ein Drittel davon zu verschulden.

§. 430.

Der Werth eines liegenden Fideicommißgutes, das vertauscht, zu Gelde gemacht, oder verschuldet werden soll, wird entweder durch öffentliche Versteigerung, oder durch den sechsjährigen reinen Ertrag bestimmt, und zu fünf vom Hundert berechnet.

§. 431.

Die Unterstützung nachgeborner Kinder, die Sicherstellung des Wittwengehalts für die Gattinn des Fideicommißbesitzers, oder seines nächsten Nachfolgers, die Erhaltung der durch Zeit, oder Zufall beschädigten Gebäude, die nöthige Hülfe in andern Unglücksfällen, oder bei Verwaltung eines öffentlichen Amtes sind Gründe, welche einen Fideicommißinhaber zur Verschuldung eines Drittels berechtigen.

§. 432.

Damit durch die im 428sten und folgenden §§. angeführten Veränderungen die Rechte eines Dritten nicht verletzt werden, so ist in jedem Falle dieser Art das Vernehmen zweier oder dreier der nächsten und ältesten Anwärter und zwar vorzüglich aus einer andern Linie nebst der Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde erforderlich. Die Verschuldung über ein Drittel kann nur nach Vernehmung aller bekannten Anwärter, oder ihrer Curatoren geschehen.

§. 433.

Die Kinder des Fideicommißbesitzers werden in diesem Falle so wie die abwesenden Anwärter, oder das Fideicommiß überhaupt durch einen Curator vertreten. Der Parthei, welche sich durch den Beschluß der ersten Instanz verletzt hält, steht der Recurs zu einem höheren Gerichtsstand offen.

§. 434.

Wird die Bewilligung ein Fideicommiß zu verschulden ertheilt; so müssen die Rückzahlungsfristen festgesetzt und so bestimmt werden,

daß

daß jährlich wenigstens vier bis fünf vom Hundert an dieser Schuld getilget werden.

§. 435.

Schulden, die der Fideicommißbesitzer ohne gerichtliche Genehmhaltung gemacht hat, wirken nicht auf seinen Nachfolger. Dieser ist aber verbunden den einem jeden redlichen Besitzer gebührenden Ersatz aller in das Fideicommiß verwendeten Kosten zu leisten, und den Theil der im letzten Jahre verfallenen Früchte den Erben seines Vorfahrers auf die Art gut zu machen, wie sie den Erben eines andern Fruchtnießers gut gemacht werden. Früher bezahlte Zinsen und andere Ausgaben können dem Nachfolger nicht angerechnet werden.

§. 436.

Das Fideicommiß erlischt, wenn das Fideicommißgut zu Grunde geht, oder ganz veräussert werden muß; wenn bei Veränderung des Nutzungseigenthümers weder der neue Fideicommißinhaber, noch die Anwärter binnen drei Jahren die Bestättigung nicht ausgewirkt haben; endlich wenn alle in dem Stiftsbriefe berufenen Linien ausgestorben sind.

Dreizehntes Hauptstück.

Von Vermächtnissen.

§. 437.

Was von letztwilligen Verordnungen überhaupt gilt, das gilt auch insbesondere von Vermächtnissen und Legaten. Sie beruhen ebenfalls auf der Fähigkeit zu testiren und zu erben, und können sowohl in Testamenten, als Codicillen selbst den Miterben voraus bestimmt werden.

§. 438.

Alles, was im gemeinen Verkehr steht, Sachen, Rechte, Arbeiten und andere Handlungen, die sich schätzen lassen, können vermacht werden; sie mögen dem Erblasser, dem Erben, einem Dritten, oder gewisser Maßen selbst dem Legatar gehören.

§. 439.

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Testator, der Erbe, oder der Legatar nicht besitzen kann; so wird dem Letztern, wenn er sie nicht erhält, der ordentliche Werth vergütet.

§. 440.

Jedes Vermächtniß schmälert die Verlassenschaftsmasse, und fällt in der Regel allen Erben nach Maaße ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt von dem Testator ab, ob er die Abführung des Legats einem Miterben, oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

§. 441.

Im Grunde ist zwar kein Erbe mehr zu leisten schuldig, als er selbst aus der Verlassenschaft bezieht: tritt aber jemand eine Erbschaft unbedingt und ohne Vorbehalt an; so macht er sich dadurch verbindlich den Willen des Erblassers ohne Ausnahme zu erfüllen.

§. 442.

Wie dem Erben gleich nach dem Tode des Erblassers das Recht auf den ganz frei gebliebenen Nachlaß anfällt, eben so erwirbt auch

der Legatar für sich und seinen Nachfolger ein Erbrecht auf die ihm vermachten Erbstücke.

§. 443.

Besteht das Vermächtniß in einzelnen vollständig bestimmten des Erblassers eigenen Sachen, z. B. in seinem Hochzeitskleide, in seinem mit einer gewissen Zahl bezeichnetem Hause, und hat der Legatar das Vermächtniß angenommen, oder besteht es in einem liegenden Gute, und hat er sein Recht den öffentlichen Büchern einverleiben lassen; so erlangt er sogleich das Eigenthumsrecht.

§. 444.

Auf die nähmliche Art erwirbt ein Legatar genau bezeichnete Servituten und andere Rechte eigenthümlich, z. B. den Gebrauch eines Pferdes, die Fruchtnießung eines bestimmten Feldes, die Bewohnung eines Hauses und dergleichen.

§. 445.

Wenn der Erblasser zwar seine eigene Sache, z. B. sein Kleid, sein Haus, aber ohne nähere auszeichnende Bestimmung, vermacht hat, und mehrere Sachen dieser Art in der

Verlassenschaft vorhanden sind; so kann der Legatar das Legat nicht mehr als sein Eigenthum gegen einen andern Besitzer verfolgen, wohl aber sein Erbrecht gegen die Masse geltend machen.

§. 446.

Ist die nähere Bestimmung des Legats dem Legatar überlassen, ist ihm die Auswahl des Kleides, des Hauses und so fort freigestellet worden; so kann er unter allen vorhandenen das beste wählen: widrigen Falls wählt der Erbe. Er muß aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann.

§. 447.

Diese Vorschrift wird auch bei der Auswahl solcher Vermächtnisse beobachtet, welche der Erblasser aus seinem Eigenthume Jemanden nach der Zahl, nach dem Maaße, oder Gewichte hinterläßt: wenn er z. B. 100 Schafe, 100 Eimer Wein, 100 Pfund Seide vermacht.

§. 448.

Finden sich dergleichen Sachen gar nicht in der Verlassenschaft; so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. Finden sie sich nicht

in

in der verordneten Menge; so muß sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

§. 449.

Vermacht der Erblasser Sachen von einer gewissen Gattung, oder Art mit Bestimmung der Zahl, des Maaßes, oder Gewichtes nicht bloß aus seinem Eigenthume, sondern überhaupt; so muß sie der Erbe dem Legatar nach dem mittlern Preise verschaffen. Hier findet die Einwendung, daß diese Sachen nicht vorhanden, oder zu Grunde gegangen seyen, nicht mehr Statt.

§. 450.

Der Erblasser kann die Auswahl des vermachten Stückes auch einem Dritten auftragen. Nimmt dieser den Auftrag an; so hängt es von ihm ab das beste oder schlechteste zu wählen: nimmt er ihn nicht an; so wählt die Gerichtsbehörde.

§. 451.

Ein Legat, das weder durch seine Natur, noch durch die Erklärung eines Erblassers hinlänglich bestimmt ist, z. B. eine Uhr, ein Buch, ein Weingarten, ist ohne Wirkung, wenn sich

kein

kein Stück dieser Art in der Verlassenschaft findet.

§. 452.

Es ist ebenfalls ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letztwilligen Verordnung schon ein Eigenthum des Legatars war. Hat er es später erworben; so wird ihm der dafür ausgelegte Betrag ersetzt.

§. 453.

Das Vermächtniß einer fremden Sache ist dann giltig, wenn diese Sache erweislich dem Testator, als das Eigenthum eines Andern, bekannt war. In diesem Falle muß der Erbe die vermachte Sache, wäre es auch um den außerordentlichen Werth, an sich bringen, und dem Legatar übergeben, oder ihm, wenn sie der Eigenthümer auf diese Weise nicht abtreten will, statt derselben diesen außerordentlichen Werth bezahlen.

§. 454.

Auch eine Forderung, die der Testator an den Legatar, oder an einen Andern, oder die der Legatar an den Testator zu machen hat, kann der Gegenstand eines Vermächtnisses werden.

den. Der Erbe wird dadurch verpflichtet im ersten Falle die Schuldverschreibung zurückzustellen, oder die Befreiung von der Schuld auszufertigen; im zweiten Falle ihm das Recht gegen den Schuldner abzutreten; im dritten Falle endlich die vom Testator eingestandene Schuld anzuerkennen, und längstens in der zur Abführung der übrigen Legaten bestimmten Zeitfrist zu berichtigen.

§. 455.

Wird durch ein Vermächtniß das Pfandrecht, oder die Bürgschaft erlassen; so folgt daraus nicht, daß auch die Schuld erlassen worden sey: und werden die Zahlungsfristen verlängert; so müssen doch die Zinsen fortbezahlet werden. Nur Schulden, die vor Errichtung des letzten Willens gemacht worden sind, können durch ein Vermächtniß erlassen werden.

§. 456.

Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen ist weder eine vermiethete, oder zum Gebrauch ausgeliehene Sache, noch der Ersatz begriffen, welchen ein Dritter wegen geführter Verwaltung in die Masse schuldig ist.

§. 457.

§. 457.

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe z. B. 100 Fl. schuldig ist, und ihr diese Summe bestimmt vermacht; so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe ausgleichen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt, einmahl als Schuld, und dann als Vermächtniß.

§. 458.

Vermacht der Erblasser, ohne eine Summe, oder ein Erbstück zu bestimmen, Jemanden nur überhaupt das, was er diesem schuldig ist, so fällt das Legat weg. Ist zugleich eine Summe bestimmt worden; so muß zwar der Erbe die Schuld anerkennen: allein die übrigen gefährdeten Gläubiger können den Beweis der Schuld fordern.

§. 459.

Das Heurathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung desselben zu befreien, oder um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattinn die als Heurathsgut eingebrachte Summe, oder Stücke ohne Schwierigkeit und ohne Abzug abführe.

Hier

Hier gelten die für andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften.

§. 460.

Vermachen Ältern den Töchtern das Heurathsgut; so wird solches zu dem gebührenden gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheile beigerechnet, wenn die Testirenden nicht ausdrücklich erkläret haben, daß sie damit ein Vorausvermächtniß errichten wollen.

§. 461.

Vermacht der Testator einer dritten Person ein unbestimmtes Heurathsgut; so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf das Vermögen des Legatars, eine solche Ausstattung und ein solches Heurathsgut, als der Vater dieser Person bei mittelmäßigem Vermögen nach seinem Stande ihr abzureichen schuldig wäre.

§. 462.

Der nähmliche Maaßstab wird beobachtet, wenn einer Person die Ausstattung allein, wenn ihr Unterhalt, Erziehung, Kost, Wohnung, oder Einrichtung und dergleichen vermacht wird.

§. 463.

Der Unterhalt begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung, Unterricht, mit einem Worte alle standesmäßige Bedürfnisse und zwar auf Zeit Lebens in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endigt sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird in der Regel lebenslängliche Speise und Trank begriffen.

§. 464.

Die Einrichtung schließt alle Geräthe und Werkzeuge in sich ein, die zum anständigen Gebrauche der Wohnung, zur Führung der Haushaltung, und zum Betrieb des Gewerbes erforderlich sind.

§. 465.

Ist Jemanden ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Theil eines Ganzen ist, z. B. ein Keller im Hause, ein eingemauerter Schrank; so wird vermuthet, daß dem Legatar auch diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich darin vorfinden, und zu deren

Auf-

Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt ist.

§. 466.

Ist hingegen der Schrank beweglich, und der Keller kein Theil des Hauses, sondern ein für sich bestehendes Ganzes; so hat der Legatar auf die darin befindlichen Sachen keinen Anspruch.

§. 467.

Worte und Ausdrücke werden überhaupt in ihrer gewöhnlichen, gemeinen Bedeutung genommen: es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Worten und Ausdrücken einen ihm eigenen besondern Sinn zu verbinden gewohnt gewesen sey, und daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre.

§. 468.

Durch die Worte: Schmuck, Juwelen, werden zwar in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen bezeichnet. vermacht aber ein Erblasser, der dergleichen nicht besitzt, seinen Schmuck; so wird vermuthet, daß er seine Granaten, Korallen und anderes zum Putz bestimmtes Geschmeide vermacht habe.

§. 469.

Wird Jemanden des Erblassers Silber vermacht; so versteht man darunter weder das gemünzte, noch dasjenige Silber, welches ein Theil eines andern Ganzen ist, z. B. eine Uhre. Auch werden Denk- und antike Münzen nicht zum Gelde, die Wäsche nicht zur Kleidung, unaufgenähte Spitze nicht zur Wäsche, Mehl nicht zum Getreide, Most nicht zum Weine gerechnet.

§. 470.

Zu flüssigen Sachen hingegen gehören die gewöhnlichen zu ihrer Verführung bestimmten Gefäße, und zur Baarschaft alle Papiere, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baaren Geldes vertreten.

§. 471.

Wird ein Schrank, ein Kasten, oder eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht; so rechnet man dazu Gold und Silber, Schmuck und baares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Urkunden, worauf sich andere Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, wer-

den nur dann dazu gerechnet, wenn sich außer denselben nichts in dem Behältnisse befindet.

§. 472.

Das Eigenthum des Legates geht gleich nach dem Tode des Erblassers an den Legatar über. Ist es ein bestimmtes einzelnes Erbstück; so kann er es sogleich fordern. Außerdem werden die Legate, wenn der Erblasser nichts anders verordnet hat, ein Jahr nach desselben Sterbetage entrichtet.

§. 473.

Dem Legatar kommen die in der Zwischenzeit entstandenen Nutzungen, die verfallenen Zinsen, und jeder andere Zuwachs zu statten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftenden Lasten, und selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Andern vermindert wird, oder gänzlich zu Grunde geht.

§. 474.

Wenn die Verlassenschaftsmasse nicht ganz erschöpft ist; so wird das Legat des Unterhaltes vor allen andern entrichtet. Und ein solcher Legatar genießt seine Nahrung vom Tage des Erbanfalles an.

§. 475.

Jährliche Renten werden als mehrere von Jahr zu Jahr wiederhohlte Vermächtnisse angesehen, und auch nur zu Ende eines jeden Jahres entrichtet. Stirbt der Legatar, nachdem ein neues Jahr schon angefangen ist; so fällt der Betrag des vergangenen Jahres auf seine Erben.

§. 476.

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar auf die Sicherstellung seines Legats dringen.

§. 477.

Dadurch, daß ein Testament, oder Codicill in die öffentlichen Bücher eingetragen wird, erhält der Legatar noch kein Pfandrecht. Um dieses zu erwerben, muß er das Legat auf seinen Nahmen als eine Last besonders eintragen lassen.

§. 478.

Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann, oder will, bleibt der Regel nach in der Erbschaftsmasse. Betrifft es

aber mehrere Legataren, die eine einzige Person vorstellen, oder ist das ganze Vermächtniß mehreren Personen zugleich und ungetheilt zugedacht; so wächst der Antheil, den Einer von ihnen nicht annimmt, den Übrigen in dem Verhältnisse zu, wie den Miterben die Erbschaft zuwächst.

§. 479.

Wenn die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist; so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen, und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern.

§. 480.

Will der Erbe den Nachlaß nicht selbst verwalten; so kann er auf die Anstellung eines Curators antragen, und sich unterdessen bedenken, ob und wie er die ihm zugefallene Erbschaft annehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 481.

Ist die Verlassenschaft über ihre Kräfte so sehr belastet, daß nach Berichtigung der Vermächtnisse die Schulden nicht bezahlt, oder

andere pflichtmäßige Auslagen nicht bestritten werden könnten; so leiden die Legataren einen verhältnißmäßigen Abzug, und die Gläubiger werden vor allen aus der Masse befriedigt.

§. 482.

Die Beiträge, welche ein Erblasser nach bestimmten gesetzlichen Vorschriften zur Unterstützung der Armen, Invaliden, und Krankenhäuser, und des öffentlichen Unterrichts in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen. Sie sind eine Staatsauflage, müssen selbst von den gesetzlichen Erben entrichtet, und können nicht nach den Grundsätzen des Privatrechts, sondern nach den politischen Verordnungen beurtheilt werden.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

§. 483.

Der Testator kann Jemanden unter besondern Bedingungen, oder auf eine gewisse Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke zum Erben einsetzen. Er kann auch, wenn kein Vertrag entgegen steht, sein Testament, oder Codicill abändern, er kann es ganz aufheben.

§. 484.

Eine Bedingung ist aufschiebend; wenn das Erbrecht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt. Sie ist auflösend, wenn das Erbrecht bei ihrem Eintritte verloren geht.

§. 485.

Unmögliche, oder unerlaubte Bedingungen werden als keine Bedingungen angesehen. Sie kön-

können das Erbrecht weder aufschieben, noch auflösen.

§. 486.

Sind die Bedingungen möglich und erlaubt; so mögen sie noch so schwer, sonderbar, oder unnütz seyn, sie mögen vom Zufalle, oder von dem Willen eines Erben, oder Legatar abhangen. Das Erbrecht wird nur durch ihre genaue Erfüllung erworben.

§. 487.

Ist eine im Testamente vorgeschriebene Bedingung gleich schon bei Lebzeiten des Testators in Erfüllung gegangen; so muß sie nichts destoweniger auch nach dessen Tode erfüllt werden. Läßt sich diese Erfüllung nicht wiederholen; so wird die Bedingung unter die unmöglichen gerechnet.

§. 488.

Eine unerlaubte Bedingung ist es, daß ein Erbe, oder Legatar, denen sonst kein Ehehinderniß im Wege steht, sich niemahl vermählen sollen. Aber man kann ihnen die Bedingung auflegen, daß sie eine bestimmte Person nicht heurathen; so wie man einer mit Kindern verse-

sehenen Wittwe auflegen kann, daß sie im Wittwenstande bleibe.

§. 489.

In der Bedingung des Wittwenstandes ist die Bedingung eines ehrbaren Wandels begriffen. Eine gerichtlich erwiesene ärgerliche Lebensart macht die Wittwe der ihr für den Wittwenstand zugewiesenen Rechte verlustigt.

§. 490.

Stirbt der Erbe, oder der Legatar noch vor Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung; so geht das Erbrecht in so fern auf ihre Nachfolger über, als die Bedingung auch noch nach derselben Tode erfüllt werden kann.

§. 491.

Durch verneinende Bedingungen, durch solche nähmlich, die sich auf den Nichterfolg einer Ereignung gründen, wird das Erbrecht nicht aufgeschoben. Erfolgt aber die Ereignung, so erlischt das Erbrecht. Daher kann man von einem Erben, oder Legatar die Sicherstellung einer unter einer verneinenden Bedingung erhaltenen Sache mit Recht verlangen.

§. 492.

Ist es ungewiß, ob und wann der Zeitpunct, auf welchen der Erblasser das Erbrecht eingeschränkt hat, kommen, oder nicht kommen werde, z. B. auf den Hochzeitstag des Legatars; so wird diese Einschränkung, wie jede andere Bedingung, angesehen.

§. 493.

Ist der bestimmte Zeitpunct von der Art, daß er kommen muß, z. B. nach drei Jahren; so wird das Erbrecht, wie andere unbedingte Erbrechte, auch auf den Nachfolger übertragen, und nur die Übergabe des Erbtheils, oder Erbstückes bis zum gesetzten Termin verschoben.

§. 494.

Wäre es offenbar, daß die in der letztwilligen Verordnung ausgemessene Zeit nie kommen könne, z. B. der 30ste Hornung, so wird die Bestimmung dieser Zeit, wie die Beisetzung einer unmöglichen Bedingung, angesehen.

§. 495.

So lang das Erbrecht, welches sich auf eine letztwillige Verordnung gründet, wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung, oder wegen

gen des noch nicht gekommenen Zeitpunctes verschoben bleibt; so lang findet, wenn der Erblasser nichts anderes verordnet hat, die gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 496.

Hat der Erblasser erklärt, daß er durch den Jemanden zugedachten Erbtheil, oder durch das Erbstück einen gewissen Zweck erreicht wissen wolle; so kann eines solchen Auftrages wegen die Übergabe der zugedachten Sache um so weniger verschoben werden, als die Erreichung des Zweckes durch die Übergabe beschleunigt wird.

§. 497.

Besteht der Zweck in dem Vortheile eines Dritten, in einer gemeinnützigen Anstalt, oder in einem Unternehmen zum Andenken des Erblassers; so hat die Gerichtsbehörde für die Erreichung des Zweckes zu wachen, und nach Umständen für die Sicherstellung zu sorgen.

§. 498.

Zielt der verordnete Zweck einzig zum Vortheile des Erben, oder des Legatars; so findet keine Sicherstellung Platz. Ist der Zweck an

sich

sich selbst, oder durch Umstände unmöglich zu erfüllen; so wird der Auftrag dazu so angesehen, als ob er nicht geschehen wäre.

§. 499.

Wenn der Testator seinen Erben durch einen Auftrag in die Verlegenheit setzt entweder eine unmögliche, oder unerlaubte Handlung zu begehen, oder aber, so fern er diesen Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat zu entrichten; so gilt weder der Auftrag, noch das Legat.

§. 500.

So lang der Erblasser lebt, ist es ungewiß, ob das von ihm errichtete Testament, oder Codicill sein letzter Wille sey. Eine spätere giltige Erklärung seines Willens hebt die frühere auf, wenn beide nicht vereinbarlich sind.

§. 501.

Sind Jemanden in einem oder mehreren Codicillen verschiedene Erbstücke vermacht worden; so bestehen diese Codicille neben dem Testamente. Im Falle eines Widerspruchs hebt auch in Codicillen der spätere Wille den früheren auf.

§. 502.

§. 502.

Kann man nicht entscheiden, welcher Wille der spätere sey; so gelten, so viel es sich thun läßt, beide: und man benimmt sich nach den Grundsätzen des gemeinschaftlichen Eigenthums.

§. 503.

Der einem Testamente, oder Codicille angehängte Beisatz, daß jede andere spätere letztwillige Verordnung überhaupt, oder wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmahle bezeichnet ist, null und nichtig seyn soll, verhindert zwar den Erblasser nicht seinen letzten Willen zu verändern: allein wenn er in der spätern Verordnung den eben angeführten allgemeinen oder besondern Beisatz nicht ausdrücklich aufhebt; so wird nicht sein späterer, sondern sein früherer Wille für giltig angenommen.

§. 504.

Will der Erblasser die alte Verordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten; so muß er entweder die Urkunde vertilgen, oder seinen Willen ordentlich widerrufen. Sind von mehreren gleichlautenden Urkunden nur einige ver-

tilgt worden; so kann man daraus noch nicht auf eine Willensveränderung schließen.

§. 505.

Die Willensveränderung erhellt vorzüglich aus dem von einem Erblasser eigenhändig geschriebenen und unterzeichneten Widerruf. Ein mündlicher Widerruf erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Giltigkeit eines begünstigten mündlichen Testamentes nöthig sind. Der Erfüllungseid findet hier nicht Statt.

§. 506.

Wer in seinem Testamente die Unterschrift durchschneidet, sie durchstreicht, oder den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wird nur ein Theil des Inhaltes ausgelöscht, so ist der übrige giltig.

§. 507.

Dadurch, daß die Urkunde in Verlust gerathen, daß sie zufälliger Weise durchgestrichen, oder sonst verletzt worden ist, verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht; wenn anders der Zufall und der Inhalt der Urkunde auf die Art erwiesen wird, wie der mündliche Widerruf eines Testamentes erwiesen werden muß.

§. 508.

§. 508.

Wer durch das Gesetz vom Erbrechte ausgeschlossen ist, wer den letzten Willen des Erblassers als gesetzwidrig ansicht, wer die im Testamente ihm aufgetragene Vormundschaft ablehnt, wer endlich eine Sache von Werth aus der Verlassenschaft unterschlägt, verliert das Vermächtniß auch ohne ausdrücklichen Widerruf.

§. 509.

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eintreibt, wenn er die Jemanden zugedachte Sache freiwillig veräußert, oder auf eine solche Art in eine andere verwandelt, daß die Sache ihre vorige Gestalt und ihren vorigen Nahmen verliert.

§. 510.

Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtigt hat, wenn die Veräusserung des Legats nicht wohl vermeidlich gewesen, wenn die Sache ohne vorläufige Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist, wenn endlich nicht der letzte Wille,

son=

sondern die Ächtheit, oder der Sinn der letztwilligen Verordnung angefochten wird; so besteht das Legat.

§. 511.

Wenn nach Errichtung des Testamentes dem kinderlosen Testator ein eheliches Kind, ein Enkel oder Urenkel geboren wird, so wird das Testament entkräftet. Stirbt aber das Kind vor dem Testator, so erhält das Testament wieder seine Kraft.

§. 512.

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so wird die letztwillige Verordnung vereitelt, und das Erbrecht fällt auf die gesetzlichen Erben: Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft; so werden die Legataren verhältnißmässig als Erben betrachtet.

Fünfzehntes Hauptstück.

Vom

Erbvertrage.

§. 513.

Wenn ein Eigenthümer Jemanden, entweder seine ganze Verlassenschaft oder einen Theil derselben verspricht, und dieser das Versprechen giltig annimmt; so entstehet der Erbvertrag.

§. 514.

Die bloße Erklärung Jemanden künftig zum Erben einsetzen zu wollen, wären auch noch so viele Zeugen dabei, wird für keinen Erbvertrag gehalten; wenn das Recht nicht wirklich auf einen Erbtheil bestimmt und eingeräumt worden ist.

§. 515.

§. 515.

Räumt ein Eigenthümer Jemanden das Recht ein eine gewisse Summe oder eine bestimmte Sache von seinem Erben fordern zu können; so entstehet kein Erbvertrag, sondern dieser erwirbt eine Schuldforderung, die erst nach dem Tode des Schuldners verfällt, von dem Gläubiger, wenn er eher stirbt, auf seine Erben übergeht, und auf Verlangen sicher gestellt werden muß.

§. 516.

Das Erbrecht, welches aus einem Erbvertrage entsteht, setzt immer den Tod des Erblassers voraus. Es kann von dem Vertragserben, wenn er den Erblasser nicht überlebt, auf keinen Nachfolger übertragen, und der künftigen Erbschaft willen keine Sicherstellung gefordert werden: denn der blosse Erbvertrag hindert einen Eigenthümer nicht mit seinem Vermögen, so lang er lebt, nach Belieben zu schalten.

§. 517.

Sind aber im Erbvertrage bestimmte Grundstücke, Capitale, oder andere Güter als Nachlaß bestimmt worden; so hat der Vertragserbe die Rechte eines Gläubigers erworben; und die zum Nachlasse bestimmten Sachen können nach Umständen die Eigenschaft eines Fideicommisses annehmen.

§. 518.

Ein Erbvertrag ist ein, oder zweiseitig verbindlich, je nachdem das Erbrecht nur von einem der vertragenden Theile, oder von beiden Theilen einander zugesagt und wechselseitig angenommen worden ist.

§. 519.

Soll ein Erbvertrag giltig seyn; so muß bei dessen Errichtung alles beobachtet werden, was zur Giltigkeit eines Vertrages, eines Testamentes, oder Codicilles nothwendig ist.

§. 520.

Minderjährige können zwar eine ihnen zugedachte Verlassenschaft annehmen: aber sie sind nicht befugt mittelst eines Erbvertrages über ihr Vermögen zu verfügen; weil sie sich

über-

überhaupt ohne vormundschaftliche Genehmigung durch keinen Vertrag verpflichten können.

§. 521.

Unter unmöglichen und unerlaubten Bedingungen kann kein Erbvertrag bestehen. Wer seine Einwilligung dazu gibt, kann kein Recht daraus erwerben.

§. 522.

Gegen einen Erbvertrag findet keine letztwillige Verordnung Statt. Nur dasjenige Vermögen, über welches kein Erbvertrag errichtet ist, fällt den Testamentserben, oder in deren Ermanglung den gesetzlichen Erben zu.

§. 523.

Niemand kann durch einen Erbvertrag auf das Recht zu testiren gänzlich Verzicht thun. Wenigstens ein Viertel des Vermögens muß der letztwilligen Verordnung vorbehalten werden. Dieses Viertel muß aber ganz frei seyn: und es darf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil, noch eine andere Schuld darauf haften.

§. 524.

Ein dem kinderlosen Erblasser gebornes eheliches Kind hebt den Erbvertrag auf.

§. 525.

Dadurch, daß zwei Personen sich wechselseitig zu Erben einsetzen, entsteht noch kein Erbvertrag, sondern ein Erbrecht zu Folge letztwilliger Verordnung. Diese Verordnung kann von beiden Seiten widerrufen werden.

§. 526.

Auch die Übereinkunft, kraft welcher Ältern ihre Kinder vollständig ausstatten, oder sich wegen des künftigen Erbrechtes mit ihnen abfinden, gehört nicht zu den Erbverträgen. Es wird hier kein Erbtheil auf den Todesfall versprochen und angenommen, sondern eine Summe bei Lebzeiten erworben.

§. 527.

Der wesentliche Unterschied zwischen Erbverträgen und letztwilligen Verordnungen besteht also darin, daß diese von dem Erblasser immer verändert, auch widerrufen, jene aber nur, wie andere Verträge, aufgehoben,

und nach Vorschrift der Gesetze entkräftet wer-
den können.

§. 528.

Wer berechtigt ist, Jemanden durch ei-
nen Erbvertrag die Erbfolge zuzusichern, der
ist auch befugt, auf sein Erbrecht im voraus
Verzicht zu thun.

Sechzehntes Hauptstück.

Von

der gesetzlichen Erbfolge.

§. 529.

Wenn der Verstorbene kein giltiges Testament errichtet, wenn er in dem errichteten Testamente nicht über sein ganzes Vermögen verfüget, oder die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht behörig bedacht hat; so findet die gesetzliche Erbfolge ganz, oder zum Theile Statt.

§. 530.

In Ermanglung eines giltigen Testamentes fällt nähmlich die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen seinen nächsten Verwandten zu. Ist aber ein giltiges Testament vorhanden;

den; so kömmt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in demselben Niemanden zugedacht worden ist.

§. 531.

Ist eine vom Gesetze besonders begünstigte Person durch eine letztwillige Verordnung in ihrem Erbrechte verkürzt worden; so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen, und den nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich einklagen.

§. 532.

Es macht in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge keinen Unterschied, ob die nächsten Verwandten Einwohner der deutschen Erbländer, ob sie Unterthanen aus einem andern Theile des österreichischen Staates, oder ob sie erbfähige Ausländer seyn.

§. 533.

Für die nächsten Verwandten werden diejenigen gehalten, welche mit dem Erblasser durch die nächste Linie verwandt sind.

Die Verwandschaftslinien werden auf folgende Art bestimmt.

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nähmlich seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nähmlich seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großältern sammt den Geschwistern der Ältern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers Urgroßältern sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßältern sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßältern sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

§. 534.

Wenn also der Erblasser eheliche Kinder hat; so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlech-

tes,

tes, sie mögen zu Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren seyn. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

§. 535.

Haben die Ältern noch bei ihren Lebzeiten einem Kinde bloß aus Freigebigkeit, oder Vorliebe eine Summe Geldes, oder andere Sachen zugewendet; so braucht dieses Kind seinen Geschwistern keine Rechenschaft davon zu geben. Nur dann, wenn ein Kind zum Heurathsgute, zur Aussteuer, oder zur Einrichtung seiner eigenen Haushaltung etwas in voraus erhalten hat, wird der nähmliche Betrag jedem andern Kinde noch vor der Theilung abgereicht.

§. 536.

Gleichwohl können Ältern einem Kinde die Anrechnung eines voraus erhaltenen Heurathsgutes, einer Aussteuer, oder Einrichtung ausdrücklich erlassen, wenn ihr Vermögen von der Art ist, daß dadurch den übrigen Kindern

die nöthige Erziehung und Versorgung nicht entgehe. Übrigens können weder Ältern noch Seitenverwandte auf diese Anrechnung einen Anspruch machen.

§. 537.

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind durch dasselbe Enkel vorhanden; so wird der Antheil, welcher auf dieses verstorbene Kind gefallen wäre, unter diese nachgelassene Enkel gleich getheilt. Ist von diesen Enkeln ebenfalls einer gestorben, und hat Urenkel nachgelassen; so wird auf die nähmliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden; so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

§. 538.

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder entferntere Nachkömmlinge mit nähern Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen;

son-

sondern auch dann, wenn die Erbschaft bloß zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seyen viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind, oder der verstorbene Enkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

§. 539.

Ist niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt; so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nähmlich auf seine Ältern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Ältern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist eines dieser Ältern gestorben; so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen getheilt, welche oben in dem §. 534. 537. und 538. §§. wegen Theilung der Erbschaft zwischen

Kin-

Kindern, und entferntern Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

§. 540.

Wenn beide Ältern des Erblassers gestorben sind; so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassene Kinder und derselben Nachkömmlinge, die andere Hälfte aber, welche der lebenden Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge in der Ordnung nach dem 534. und 537. §§. getheilt. Sind von diesen Ältern keine andern, als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder, oder derselben Nachkömmlinge vorhanden; so theilen sie die beiden Hälften unter sich gleich. Sind aber außer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter oder von einem und der andern in einer andern Ehe gezeugt worden sind; so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder, oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden,

mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

§. 541.

Wenn eines der verstorbenen Ältern des Erblassers weder Kinder, noch Nachkömmlinge hinterlassen hat; so fällt die ganze Erbschaft dem andern noch lebenden Älterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben; so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömmlingen nach bereits angeführten Grundsätzen vertheilet.

§. 542.

Sind die Ältern des Erblassers ohne Nachkömmlinge gestorben; so fällt die Erbschaft auf die dritte Linie, nähmlich auf des Erblassers Großältern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwei gleiche Theile getheilt. Eine Hälfte gehört den Ältern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, die andere den Ältern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

§. 543.

Jede dieser Hälften wird unter den Großältern der Seite, wenn sie beide noch leben, gleich

gleich getheilt. Ist eines der Großältern, oder sind beide gestorben; so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Großältern nach jenen Grundsätzen getheilt, nach welchen in dem oben angeführten Falle die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Aeltern des Erblassers getheilt werden muß.

§. 544.

Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beide Großältern gestorben, und weder von dem Großvater, noch von der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden; dann fällt den von der andern Seite noch lebenden Großältern, oder nach derselben Tode ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.

§. 545.

Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie fällt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören die Aeltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, die Aeltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen, die Aeltern des mütter-

lichen Großvaters mit ihrer Nachkommenschaft, und die Aeltern der mütterlichen Großmutter mit der ihrigen.

§. 546.

Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden; so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwischen den zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergetheilt, nach welchen zwischen den Aeltern des Erblassers und zwischen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig getheilt wird.

§. 547.

Ist einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen; so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drei Stämmen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist; so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu.

Sind

Sind aber beide Stämme von der väterlichen und mütterlichen Seite erloschen; so fällt auf die zwei Stämme von der andern Seite, und wenn auch von diesen schon einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft.

§. 548.

Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist; so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich auf des Erblassers zweite Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großältern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großältern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großältern der mütterlichen Großmutter.

§. 549.

Jeder von diesen Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bei den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergetheilt.

§. 550.

Wenn einer dieser acht Stämme erloschen ist; so fällt dasjenige, was den väterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder dieser Großmutter zu: und was den mütterlichen Großältern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebührt hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großältern eben dieses Großvaters, oder Großmutter zu.

§. 551.

Sind beide Stämme eines Großvaters, oder einer Großmutter erloschen; so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erb-

lassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite, und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist, so erhalten die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

§. 552.

Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist; so fällt die gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nähmlich auf des Erblassers dritte Urgroßältern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nähmlich die Stämme derjenigen Ältern, aus welchen die Stammältern der fünften Linie entsprossen sind. Wenn von jedem dieser Stämme Verwandte am Leben sind; so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits

reits angegebenen Grundsätzen wieder untergetheilt.

§. 553.

Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandte mehr am Leben; so fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift des 547. und 550. §. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig; so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

§. 554.

Wenn Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist; so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einem Verwandten, von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt.

§. 555.

Auf diese sechs Linien wird das Recht der verwandtschaftlichen Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt. Wer mit dem Erblasser nur in der siebenten, oder in einer noch entferntern Linie verwandt ist, hat auf das von ihm hinterlassene Vermögen keinen Anspruch.

§. 556.

In diesem Falle, wenn nähmlich in den angeführten sechs Linien kein Verwandter des Erblassers vorhanden ist; bestimmt das Gesetz dessen hinterlassenen Ehegatten zum Erben. Ist dieser auch nicht mehr am Leben; so wird die Verlassenschaft als ein erbloses Gut erklärt, und entweder von der Kammer, oder von denjenigen Personen eingezogen, welche zur Einziehung erbloser Güter ein gesetzliches Recht haben.

§. 557.

Außer dem eben bestimmten Falle gebührt noch dem überlebenden Ehegatten ohne Unterschied, ob er eigenes Vermögen besitze, oder nicht, mit jedem Kinde gleicher Erbtheil zum lebenslänglichen Genusse. Das Eigenthum davon bleibt den Kindern. Ist kein Kind vorhanden; so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird in beiden Fällen dasjenige, was gemäß eines errichteten Heurathsbriefes einem überlebenden Ehegatten

aus

aus dem Vermögen des andern zukömmt, in diesen Theil mit eingerechnet.

§. 558.

Außer der Ehe geborne, und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Ältern legitimirte Kinder genießen mit den ehelich erzeugten die nähmlichen Rechte, und werden auch in Ansehung der gesetzlichen Erbfolge, wie alle andere ehelichen Kinder, jedoch nach Maßgabe des 135. §. des ersten Theils behandelt.

§. 559.

Einem unehelichen, nur durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kömmt auf die väterliche Erbschaft nur so viel Recht zu, als ihm der Vater bei der Legitimation wirklich eingeräumt hat, und ohne Verletzung etwa vorhandener anderer Kinder hat einräumen können.

§. 560.

In Rücksicht auf die Mutter haben eheliche und uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge gleiche Rechte. Doch steht es der Mutter frei, sich mit den unehelichen Kindern abzufinden,

den, und wegen einer gänzlichen Verzicht auf die Erbschaft sich mit ihnen zu vertragen.

§. 561.

Den Ältern kömmt auf den Nachlaß ihrer legitimirten Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Ältern eingeräumt worden ist. Sind aber die Kinder unehelich geblieben; so gebührt nur der Mutter die gesetzliche Erbfolge. Der Vater, alle Großältern und ihre Verwandte sind davon ausgeschlossen.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von dem Pflichttheile.

§. 562.

Die Personen, welche der Erblasser in seiner letztwilligen Verordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind vor allen seine Kinder: in Ermanglung derselben seine Ältern: endlich sein Ehegatte, selbst wenn seine Kinder und Ältern noch am Leben sind.

§. 563.

Die Pflichten, welche Ältern gegen ihre Kinder, Kinder gegen ihre Ältern, und Ehegatten gegen einander schon bei Lebzeiten haben, sind bereits im dritten und vierten Hauptstücke des ersten Theils näher bestimmt worden. Sie sind aber schuldig auch auf den Todesfall einander zu bedenken. In Ansehung dieser Pflicht be-

beschränkt das Gesetz die Rechte des Eigenthümers.

§. 564.

Unter dem Nahmen Kinder werden auch Enkel und Urenkel, und unter dem Nahmen Ältern alle Großältern begriffen. Es findet hier zwischen männlichen und weiblichen Geschlechte, zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald die Ordnung, die Reihe und das Recht der gesetzlichen Erbfolge diese Personen wirklich trifft.

§. 565.

Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt Pflichttheil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

§. 566.

Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem minderjährigen Kinde die Hälfte, jedem volljährigen aber das Drittel von dem, was dem einem und dem andern in Ermanglung eines Testamentes nach der gesetzlichen Erbfolge zugeflossen wäre.

§. 567.

Den Ältern gebührt als Pflichttheil ein Drittel aus der ganzen freien Verlassenschaft, dergestalt, daß, ungeachtet einer vorhandenen letztwilligen Verordnung, gleichwohl einem jeden Notherben in aufsteigender Linie ein reines Drittel von dem verbleibe, was ihm in Ermanglung einer solchen Verordnung nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

§. 568.

Des Ehegatten Pflichttheil ist das Drittel dessen, was ihm in Ermanglung eines Testamentes zugekommen wäre. Wenn keine Kinder vorhanden sind, wird der Ehegatte vollständiger und unbeschränkter Eigenthümer des Pflichttheiles: Sind Kinder vorhanden; so erhält er nur die Nutznießung davon.

§. 569.

Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörigen, beweglichen und unbeweglichen Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst alles, was ein Erbe, oder ein

Le=

Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt.

§. 570.

Fremdes Gut, und alles, was der Verstorbene auf andere nicht frei vererben konnte, wird nicht in die Verlassenschaft gezogen. Schulden, alte Lasten, und solche Rechte, die mit dem Erblasser erlöschen, werden vor allen von der Masse abgerechnet.

§. 571.

Der Pflichttheil wird den Notherben vor den Vermächtnissen und andern aus dem letzten Willen entspringenden Lasten abgereicht. Sind die in der Verlassenschaft befindlichen Sachen theilbar; so erhalten sie ihn an den Sachen selbst: sind sie es nicht; so erhalten sie ihn an gemeinem Werthe.

§. 572.

Alles, was die Notherben durch Legate, Fideicommisse, Substitutionen, Erbverträge, oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht. Doch kann der Pflichttheil durch

keine

keine Bedingung eingeschränkt, noch auf irgend eine Art belastet werden.

§. 573.

Was ein Notherbe bei Lebzeiten des Erblassers bloß aus desselben Freigebigkeit als jährlichen Beitrag, oder auf eine andere Art erhalten hat, wird nicht zum Pflichttheile gerechnet.

§. 574.

Haben Ältern für ein bereits versorgtes Kind Schulden bezahlt, haben sie ihm ein Heurathsgut, oder eine andere Unterstützung gegeben; so kommen die deßwegen gemachten Auslagen in die Rechnung seines Pflichttheiles.

§. 575.

Besondere einem Vater, oder einer Mutter gemachte Vorschüsse werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Erblassers zum Pflichttheile gerechnet.

§. 576.

Haben Ehegatten in dem Heurathsbriefe eine Vorsehung für den Todesfall getroffen; so hat der Überlebende keinen Anspruch auf einen Pflichttheil.

§. 577.

Ein Erbvertrag kann den Rechten des Pflichttheiles so wenig zu nahe treten, als eine letztwillige Verordnung. Auch durch die pupillarische Substitution kann ein Vater den Pflichttheil der Mutter nicht vereiteln.

§. 578.

Wer nach Vorschrift des zehnten Hauptstückes entweder seines Standes, oder einer gesetzwidrigen Handlung wegen unfähig ist zu erben, hat auch überhaupt keinen Anspruch auf einen Pflichttheil. Sein Antheil fällt in die Masse.

§. 579.

Außerdem schließen noch andere Ursachen vom Pflichttheile aus. Ein Kind kann enterbt werden:

1) Wenn es vom Christenthume abfällt.
2) Wenn es seinen Vater, oder seine Mutter wegen eines Civil oder Criminalverbrechens, den Hochverrath ausgenommen, vor Gericht angibt, oder sie durch öffentlichen Vorwurf eines solchen Verbrechens beschimpft.

3) Wenn es seinen Ältern nach dem Leben strebt, oder sich thätlich gegen sie vergreift.

4) Wenn es denselben in feindlicher Gefangenschaft, oder in einem andern elenden Zustande keine Hülfe leistet.

5) Wenn es Blutschande in aufsteigender Linie begeht.

6) Wenn es seinen Ältern durch Angebungen, oder auf eine andere boshafte Art so viel Schaden verursacht, als sein Pflichttheil betragen würde.

7) Wenn es sich zu einer schändlichen Rotte gesellt.

8) Wenn die Tochter eine anständige Heurath ausschlägt, und eine feile Dirne wird.

§. 580.

Wenn auch eines dieser Vergehungen nur gegen einen Älterntheil verübt wird; so ist der andere berechtigt dem ungerathenen Kinde den Pflichttheil zu entziehen.

§. 581.

Ältern können vom Pflichttheile ausgeschlossen werden:

1) Wenn sie die christliche Religion verlassen.

2) Wenn sie ihrem Kinde gar keine, oder vorsätzlich eine böse zum Laster führende Erziehung geben, oder es im großen Elende gänzlich verlassen.

3) Wenn sie dasselbe fälschlich und boshafter Weise wegen eines Criminalverbrechens angeben.

4) Wenn sie ihm, seinem Ehegatten, oder seinen Nachkömmlingen nach dem Leben streben.

5) Wenn sie mit seinem Gatten ehebrecherischen Umgang gepflogen haben.

§. 582.

Treffen eine oder mehrere dieser Enterbungsursachen bei Ältern und Kindern wirklich ein; so wird der Pflichttheil doch nicht gleich von Amtswegen verwirkt. Der Erblasser muß die Enterbung in seinem Testamente verfügen, und die gesetzmäßige Ursache ausdrücklich anführen.

§. 583.

Dem Ehegatten gebührt kein Pflichttheil

1) Aus jeder Ursache, worauf sich die Enterbung der Kinder und Ältern gründet.

2) Wenn er sich des Ehebruches schuldig macht.

3) Wenn er seinen Ehegatten boshafter Weise verläßt.

4) Wenn er zur beständigen Trennung vom Tische und Bette Anlaß gegeben hat.

Bei solchen Vorfällen wird das Vergehen des einen Ehegatten durch ein ähnliches Vergehen des andern nicht aufgehoben.

§. 584.

Die Enterbungsursache muß immer von dem Erben erwiesen werden, und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet seyn; sonst ist der ausgeschlossene Notherbe berechtigt seinen Pflichttheil zu fordern. In Rücksicht auf andere Verfügungen kann er das Testament aus diesem Grunde nicht anfechten.

§. 585.

Auch in dem Falle, daß einem Notherben der ihm gebührende Pflichttheil nicht vollständig vermacht wird, behält das Testament seine rechtliche Kraft: obwohl der verkürzte Notherbe die Ergänzung seines Pflichttheiles einklagen kann.

§. 586.

Es können Ältern und Ehegatten in einem Testamente ganz übergangen werden; es wird deßwegen nicht ungiltig. Der Pflichttheil wird in diesem Falle aus der Masse entrichtet, und verhältnißmäßig von den Erbtheilen und Vermächtnissen abgezogen. Ein Kind kann aber in einem Testamente nicht übergangen werden. Der Erblasser muß ihm einen Pflichttheil vermachen, oder entziehen: widrigen Falles ist das ganze Testament ungiltig.

§. 587.

Einem verschwenderischen Notherben, von welchem zu befürchten ist, daß der ihm gebührende Pflichttheil sonst ganz, oder größten Theils in die Hände seiner Gläubiger kommen würde, kann auch der Pflichttheil von dem Erblasser, jedoch nur dermassen entzogen werden, daß solcher dessen Kindern zu Statten komme.

§. 588.

Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile ausgeschlossen wird, kann man deßwegen den unentbehrlichen Unterhalt nicht versagen.

Diesen sind Aeltern ihren Kindern, und Kinder ihren hilflosen Aeltern aus der Verlassenschaft zu bestimmen verbunden. Die nähmliche Verbindlichkeit findet auch unter noch nicht geschiedenen Eheleuten Statt.

Achtzehntes Hauptstück.

Von

der Verlassenschaftsabhandlung.

§. 589.

Wenn eine Person stirbt, welche ein eigenes Vermögen hat; so nimmt die Gerichtsbehörde, welcher sie vermöge ihres ordentlichen letzten Wohnsitzes unterworfen war, in Gegenwart zweier Zeugen von Amtswegen die Besieglung auf dem Nachlaß vor, das ist, sie legt die sogenannte gerichtliche Sperre an. Todesfälle werden durch die politischen Anstalten am schleunigsten erfahren.

§. 590.

Befindet sich der Nachlaß in der Gewährsame solcher Personen, welche der Erblasser

selbst

selbst zur Vollstreckung seines letzten Willens ernannt hat, oder in Händen solcher vermuthlicher Erben, die ihre Geschäfte selbst zu verwalten fähig sind, und bei welchen für die Verlassenschaft nichts zu befürchten steht; so dient die Siegelung nur zum Zeichen der Gerichtsbarkeit, und schränkt sich auf wenige unbedeutende Fahrnisse ein.

§. 591.

Ausserdem nimmt der Gerichtsstand den Nachlaß in engere Sperre, und übergiebt ihn, bis der Erbe auftritt, oder ein Curator bestellt wird, der Aufsicht einer vertrauten Person. Die entbehrliche Baarschaft, öffentliche Staatspapiere, Privatschuldbriefe, Gold, Silber, und Juwelen nimmt das Gericht in Verwahrung.

§. 592.

Sachen, die nicht entwendet, die in der Wirthschaft nicht entbehrt, oder nicht lange erhalten werden können, werden nicht versiegelt, sondern besonders verzeichnet, und demjenigen, der unterdessen die Wirthschaft besorgt,

sorgt, zum Gebrauche oder allenfalls gegen Verrechnung zum Verkehre überlassen.

§. 593.

Erbstücke, die sich unter einer fremden Gerichtsbarkeit befinden, werden auf erhaltenes Ersuchschreiben von dem Ortsgerichte in Verwahrung gebracht, bis die Gerichtsbehörde, welcher der Erblasser zur Zeit des Todes seiner Person nach unterworfen war, weitere Verfügungen darüber trifft.

§. 594.

Dieser persönlichen Gerichtsbehörde kömmt die Abhandlung der sämmtlichen Verlassenschaft auch dann zu, wenn der Erblasser in einem fremden Lande liegende Güter hinterlassen hat.

§. 595.

Niemand darf sich einer ihm angefallenen Erbschaft eigenmächtig anmassen. Wer ein Erbrecht auf einen Nachlaß zu haben vermeint, muß dem gehörigen Gerichtsstande seine Ansprüche vorlegen, muß sie durch die erforderlichen Rechtsbehelfe unterstützen, und

auf

auf diese Art die Einantwortung seines Erbtheils erwürken.

§. 596.

Da das Erbrecht nur nach dem Tode des Erblassers Statt findet; so muß sich das Gericht vor allen von seinem Tode, oder von seiner Todeserklärung überzeugen, und sich versichern, ob ein schriftliches oder mündliches Testament vorhanden, oder wem sonst das Erbrecht zugefallen sey.

§. 597.

Wer ein schriftliches Testament in Verwahrung bekömmt, oder ein mündliches als Zeuge aufnimmt, soll es innerhalb acht Tagen nach erfahrnem Absterben des Erblassers entweder der Abhandlungsinstanz, oder seinem eigenen Gerichtsstande zur weiteren Beförderung bekannt machen, oder für allen aus seiner Nachlässigkeit entstandenen Schaden haften.

§. 598.

Wer ein Testament vorsetzlich und zum Nachtheile eines Dritten vertilgt, unterschlägt,

oder verheimlicht, begeht das Verbrechen des Betruges.

§. 599.

Ein dem Gerichte vorgelegtes schriftliches Testament wird sogleich in Beiseyn zweier Zeugen äußerlich besichtigt; dann ohne Verletzung des Siegels und des Inhaltes erbrochen und abgelesen. Diese gerichtliche Handlung wird zu Protokoll gebracht, sichtbare Mängel, welche man findet, werden angemerkt, Beilagen, auf welche sich der Testator bezieht, werden nachgesucht, und den Acten eingeschaltet.

§. 600.

Findet bei einem vom Erblasser selbst aufgesetzten und von keinem Zeugen unterschriebenen Testamente der Argwohn Platz, daß das Siegel nachgemacht, oder die Hand nachgeahmt seyn dürfte; so muß es mit der äußersten Vorsicht untersucht, auf die Umstände der Zeit, des Ortes und der Person besondere Rücksicht genommen, und genau aufgezeichnet werden, wo, wann und von wem ein solches Testament gefunden und eingebracht worden sey.

§. 601.

§. 601.

Wird ein mündliches durch eine übereinstimmende schriftliche Urkunde der Zeugen bestättigtes Testament vorgelegt; so ist es nicht nöthig die Zeugen gleich zu verhören. Ist aber die Urkunde nicht von dieser Art, oder entsteht darüber ein Widerspruch; so werden die Zeugen auf Verlangen der interessirten Partei, welcher hiezu Fragen vorzulegen freistehet, ohne deßwegen ein Urtheil zu schöpfen, zu Protokoll vernommen, und beeidiget, darüber steht jedem Interessirten die weitere Verhandlung offen.

§. 602.

Jeder bei Gerichte eingebrachter schriftlicher oder mündlicher letzter Wille wird öffentlich verlesen. Die Puncte, deren Erfüllung keinen Aufschub leidet, werden dem Erben, oder dessen Stellvertreter unverzüglich bekannt gemacht. Jedermann, dem daran gelegen ist, kann von dem Inhalte der letztwilligen Verordnung eine beglaubte Abschrift verlangen.

§. 603.

Werden dem Gerichte mehrere Testamente vorgelegt; so müssen sie alle öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 604.

Zeigt es sich durch das Testament selbst, oder durch einen andern Umstand, daß die Person des Erblassers zur Zeit seines Hinscheidens einem andern Gerichtsstande unterworfen war; so wird die letztwillige Verordnung dorthin abgegeben, und für die nöthige Verwahrung der bei dem Verstorbenen vorgefundenen Sachen gesorgt.

§. 605.

Hat der Verstorbene in einem andern Lande liegende Gründe hinterlassen; so wird der dortigen Gerichtsbehörde auf ihr, oder einer Partei Verlangen das Original des letzten Willens mitgetheilt. Man bedingt bei dieser Gelegenheit die künftige Zurückstellung, und behält eine beglaubte Abschrift des Originals.

§. 606.

Wer sein Erbrecht auf einen Vertrag gründet, muß die Urkunde des Erbvertrages bei der Abhandlungsinstanz einreichen, derselben Bekanntmachung verlangen, und sich allen übrigen zu der Verlassenschaftsabhandlung gehörigen Vorkehrungen unterziehen.

§. 607.

Ist weder ein letzter Wille, noch ein Erbvertrag vorhanden; so legitimiren sich die Erbschaftswerber zur gesetzlichen Erbfolge, und werden vom Gerichtsstande in ihren Rechten gehandhabt.

§. 608.

Wer über sein Erbrecht selbst verfügen kann, dem steht es frei die Erbschaft mit allen ihr anklebenden Rechten und Verbindlichkeiten zu übernehmen, oder auszuschlagen. Personen, welche ihr Vermögen zu verwalten unfähig sind, werden in diesem, wie in andern Fällen, nach Vorschrift des fünften Hauptstückes ersten Theiles von ihren Vormündern und Curatoren vertreten.

§. 609.

Wird Jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne Testament das Erbrecht zugefallen wäre; so ist er nicht befugt sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen, und dadurch die letztwillige Verordnung zu vereiteln. Dieses wird aber jenen Personen gestattet, denen ein Pflichttheil gebührt, und die sich damit begnügen wollen.

§. 610.

Ein bekannter Erbe muß sich innerhalb sechs Monaten nach dem Tode des Erblassers vor der Abhandlungsinstanz erklären.

§. 611.

Stirbt der Erbe während dieser Frist ohne sich erklärt zu haben; so geht sein Erbrecht auf seine Erben über, wenn sie anders der Erblasser nicht ausgeschlossen, und andere Nacherben eingesetzt hat. Den Erben gebührt aber das Ueberlegungsrecht nur auf die von den sechs Monaten noch übrige Zeit.

§. 612.

Aus wichtigen Gründen kann die Ueberlegungsfrist noch auf drei Monate verlängert wer-

werden. Wird um keine Verlängerung angesucht, oder ist die Zeitfrist überhaupt verstrichen; so wird der Verlassenschaftsmasse ein Vertreter bestellt, und dem Erben durch diesen oder Jemand andern, dem daran gelegen ist, angezeigt, daß er bei Verlust seines Erbrechtes binnen einem Monate seine Erklärung von sich geben müße.

§. 613.

Es hängt von dem Erben ab, die Erbschaft unbedingt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventariums anzunehmen.

§. 614.

Nimmt er sie mit dieser rechtlichen Wohlthat an; so wird das Inventarium gerichtlich auf Kosten der Masse vorgenommen, und er steht den Gläubigern und Legataren nur in so weit, als das Vermögen des Nachlasses zureicht, für ihre Forderungen, ohne seine eigenen vorhin darauf gehabten zu verlieren.

§. 615.

Der Testator kann weder seinen Erben diese Rechtswohlthat entziehen, noch die Errichtung des Inventariums untersagen. Selbst

wenn

wenn in einem Erbvertrage ausdrücklich Verzicht darauf gethan wird, ist es von keiner Wirkung.

§. 616.

Das Inventarium wird von zwei Gerichtspersonen in Gegenwart zweier Hausgenossen oder Nachbarn als Zeugen mit Zuziehung der nöthigen geschwornen Schätzmeister vorgenommen. Die Gerichtspersonen nehmen den ganzen Nachlaß nebst den darauf haftenden Lasten ordentlich auf. Die Schätzmeister geben den Werth der Erbstücke an.

§. 617.

Jedermann, dem wirklich daran liegt, kann der Errichtung des Inventariums beiwohnen, und auf seine Kosten eine beglaubte Abschrift davon nehmen. Er kann sogar verlangen, daß die Personen, welche den Nachlaß verwahrt oder verwaltet haben, die Wahrhaftigkeit der Angabe aller Erbsachen eidlich bekräftigen.

§. 618.

Wer die Erbschaft ohne Errichtung des Inventariums antritt, haftet in jedem Falle allen Gläubigern für ihre Forderungen, und

allen Legataren für ihre Vermächtnisse, wenn auch das Vermögen des Nachlaßes nicht zureicht.

§. 619.

Die redliche Verwaltung der Verlassenschaft wird für sich allein noch nicht als eine Erbeserklärung angesehen. Wer sich aber der Erbschaft widerrechtlich anmaßt, verantwortet allen Schaden.

§. 620.

Die Notherben, die nicht hinlänglich sichergestellten Gläubiger, und die wegen des Erbrechtes in Streit gerathenen Parteien können ebenfalls auf die Errichtung des Inventariums dringen. Im ersten und zweiten Falle werden die Kosten von der Masse, im letzten aber von der sachfälligen Partei getragen.

§. 621.

Befürchtet ein Erbschaftsgläubiger, daß nach Vermengung des Nachlasses mit dem Vermögen des Erben das vereinigte Vermögen zur Bezahlung der auf dem einen und dem andern haftenden Schulden nicht mehr zureichen möchte; so kann er die Absonderung der Erbschaft von

dem eigenen Gute des Erben fordern, und sich besonders darauf vormerken lassen. Er verliert aber in diesem Falle allen Anspruch auf das anderweitige Vermögen des Erben.

§. 622.

Wenn der künftige Erbe sich nicht verpflichten, und sein Eigenthum nicht selbst verwalten kann, auch wenn die Person des Erben oder sein Aufenthalt nicht bekannt ist; so errichtet die Gerichtsbehörde das Inventarium von Amtswegen. In allen andern Fällen geschieht es auf Verlangen einer Partei.

§. 623.

Was zum Besten minderjähriger, oder anderer zur Verwaltung ihres Vermögens unfähiger Personen vorzunehmen sey, bestimmt das fünfte Hauptstück des ersten Theiles. Zum Besten solcher Erben, deren Personen oder Aufenthaltsorte unbekannt sind, wird die engere Sperre angelegt, ein Inventarium errichtet, und ein Curator aufgestellt.

§. 624.

Ist der Erbe bekannt, der Ort seines Aufenthaltes aber unbekannt; so soll der bestellte

Cu-

Curator den Erbanfall ohne Verzug durch ein Edict kund machen. Meldet sich der Erbe nicht; so bleibt das Vermögen so lang in Verwahrung, und Verwaltung des Gerichtes, bis er gesetzmäßig für Todt erklärt werden kann. Dann geht die Verlassenschaftsabhandlung so für sich, als wenn der Erbe zur Zeit des Erbanfalles Todt gewesen wäre.

§. 625.

Weiß das Gericht, daß gesetzliche Erben vorhanden sind, ohne zu wissen, welchem das Erbrecht vor andern gebühre; so wird der Erbanfall auf die nähmliche Art bekannt gemacht, und unbeschadet des Erbrechtes, welches dem gesetzlichen Erben bis zum Verlaufe der gesetzmäßigen Zeit offen bleibt, derjenige als Erbe angesehen, welcher unter denen, die sich melden, das Gesetz am meisten für sich hat. Meldet sich Niemand; so wird die Verlassenschaft bis zur bestimmten Zeit gerichtlich verwahrt und verwaltet, sodann aber als ein erbloses Gut behandelt.

§. 626.

Die Bekanntmachung durch ein Edict findet auch dann Statt, wenn es dem Gerichte gänzlich unbekannt ist, ob der Erblasser einen gesetzlichen Erben zurück gelassen habe. Meldet sich in der gesetzmäßigen Zeit Niemand; so fällt zwar die Verlassenschaft dem Fiskus heim; allein das Erbrecht bleibt noch offen. Jeder gesetzliche Erbe kann es geltend machen, und die Zurückstellung des Erbgutes fordern.

§. 627.

Es ist nicht genug, daß Edicte, welche einen Erbanfall ankündigen, der Gewohnheit nach durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung muß durch drei auf einander folgende Jahre jedes Jahr zweimahl und zwar im Anfange Januars und Julius wiederhohlt, und zugleich die Folge, womit das Gesetz die vernachläßigte Darbringung der Erbesansprüche belegt, den Edicten ausdrücklich eingeschaltet werden.

§. 628.

Ist der Aufenthaltsort eines durch den letzten Willen oder durch das Gesetz berufenen

Erben bekannt: so wird ihm der Erbanfall ohne Verzug schriftlich angezeigt. Antwortet er binnen sechs Wochen nicht; so wird ihm mittelst eines Ersuchschreibens an die Gerichtsbehörde des Ortes, wo er sich aufhält, seine Erklärung mit dem Beisatze abgefordert, daß man, wenn er binnen einem Jahre und sechs Wochen sich nicht erklären sollte, sein Stillschweigen als eine Entsagung des Erbrechtes ansehen werde.

§. 629.

Dringende Geschäfte, die während der Verlassenschaftsabhandlung vorfallen, übernimmt nach Umständen entweder der Curator, oder der von dem Erblasser ernannte Vollzieher des letzten Willens. Dieser wird wie ein anderer von dem Eigenthümer aufgestellter Sachwalter angesehen.

§. 630.

Gibt des Erblassers Wittwe mit einiger Wahrscheinlichkeit vor, daß sie gesegneten Leibes sey; so wird derselben bis zum Verlaufe von sechs Wochen nach ihrer Entbindung ein angemessener Unterhalt abgereicht. Dringen

die Gläubiger der Masse auf ihre Befriedigung; so wird sie veranstaltet.

§. 631.

Wenn es die Umstände erfordern, kann der Curator die Gläubiger durch ein Edict vorladen, und eine Zeitfrist längstens von einem Jahre und sechs Wochen zu dem Ende bestimmen lassen, daß die Erscheinenden verhältnißmäßig befriedigt, die nicht Erscheinenden aber an das, was von der Verlassenschaft übrig bleibt, gewiesen werden.

§. 632.

Sobald erkannt ist, wem über die eingebrachte bedingte oder unbedingte Erbserklärung das Erbrecht gebühre; so wird die Verlassenschaft übergeben, die Uebergabe zu Protocoll gebracht, und die Abhandlung geschlossen.

§. 633.

Hat aber der Erblasser gegen das Staatsärarium in Verrechnung gestanden; so wird seinen Erben die Verlassenschaft nicht eher übergeben, bis alle Rechnungen berichtigt sind.

§. 634.

§. 634.

Die Gerichtsbehörde sorgt weiter weder für die Befriedigung, noch für die Sicherstellung der Gläubiger. Auch wird die Uebergabe der Verlassenschaft nicht bis zur Abführung der Legaten verschoben. Der Erbe hat seine Pflicht erfüllt, wenn er beweiset, daß er den Legataren von den ihnen zugefallenen Vermächtnissen Nachricht gegeben, und den Willen des Erblassers so viel möglich erfüllt, oder dafür hinlängliche Sicherheit geleistet habe.

§. 635.

Was die Abhandlungsinstanz noch vor gerichtlicher Uebergabe des Nachlasses in Ansehung der gesetzmäßigen milden Beiträge für Kranken- Armen- und Schulanstalten, in Rücksicht auf die Sterbtaxe, die Erbsteuer und das Abfahrtsgeld vorzukehren hat, schreiben die politischen Verordnungen vor.

§. 636.

Nach erfolgter gerichtlicher Uebergabe des Nachlasses kann der Uebernehmer im Besitze desselben nicht anders angefochten werden, als wenn Jemand noch vor dem Verlaufe der Ver-

jährungszeit ein besseres, oder ein gleiches Erbrecht behauptet, das Testament, den Erbvertrag, oder das gesetzliche Erbrecht des eingeführten Erben widerspricht, und deßwegen die gehörige Klage erhebt.

§. 637.

Diese Klage findet aber nur gegen einen solchen Uebernehmer Statt, welcher sich des Erbrechtes angemaßt hat. Wer nicht das Erbrecht überhaupt, sondern nur das Eigenthum eines besondern Erbstückes verfolgen will, der muß nicht die Erbschafts, sondern die Eigenthumsklage anbringen.

§. 638.

Wenn der Kläger mit dem Beweise seines Erbrechtes auslangt, folglich der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz, oder zum Theile verurtheilt wird; so werden die Streitigkeiten, welche über die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte, oder über die von demselben auf den Nachlaß verwendeten Kosten entstehen können, nach jenen Grundsätzen entschieden, welche im zweiten Hauptstücke in Rücksicht auf den redlichen oder un-

redlichen Besitzer überhaupt festgesetzt worden sind.

§. 639.

Erscheint ein gesetzmäßig für todt erklärter Erbe; so tritt der eingeführte Erbe demselben den Nachlaß ab, oder entrichtet den noch bei ihm befindlichen Werth davon. Ihm bleibt der unentbehrliche Unterhalt. Ein Dritter redlicher Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke Niemanden verantwortlich.

Neunzehntes Hauptstück.

Von Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte.

§. 640.

Wenn zwei oder mehrere Personen sich einer herrnlosen Sache zugleich bemächtigen, wenn ihre Körner, ihre Weine oder andere dergleichen bewegliche Sachen vermengt oder vermischt, wenn die Gränzen ihrer liegenden Gründe verrückt, oder auf was immer für eine Art unkenntlich werden, wenn sie endlich ein Vermächtniß, oder ein anderes Ganzes von einem Dritten übernehmen, oder selbst zusammentragen, und sich gegenseitig übergeben; so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum.

§. 641.

§. 641.

So oft ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukömmt, entsteht eine Gemeinschaft. Die Gemeinschaft bezieht sich immer auf Sachen, so wie sich die Gesellschaft immer auf Personen bezieht.

§. 642.

Je nachdem man zufälliger Weise oder mit vorläufiger wechselseitiger Einwilligung in eine Gemeinschaft kömmt; so werden auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilhaber bestimmt, nähmlich aus der Natur der Sachen allein, oder aus der Willenserklärung, worauf sich die Gemeinschaft gründet; es sey ein Vertrag oder eine letztwillige Verordnung.

§. 643.

So lang alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur eine Person vor, und haben das Recht mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten: Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber über den Antheil des andern verfügen: So daß derjenige, welcher eine Veränderung vornehmen will, dem andern, der dagegen ist, nachgeben muß.

§. 644.

Ist aber die vorgeschlagene Veränderung von der Art, daß die Erhaltung oder bessere Benützung der Sache davon abhängt; so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Diese Mehrheit der Stimmen wird nicht nach der Zahl der Theilhaber, sondern nach der Größe ihres Antheils berechnet.

§. 645.

Doch haben die Ueberstimmten das Recht entweder die Aufhebung der Gemeinschaft, oder wenn diese zur Unzeit wäre, Sicherstellung für künftigen Schaden zu verlangen.

§. 646.

Bei gleichen Stimmen hat die Stimme desjenigen den Vorzug, welcher für allen Schaden zu haften, und eine bessere Sicherstellung zu leisten bereit ist. Sonst kann auch das Loos, ein Schiedsmann, oder der Richter entscheiden.

§. 647.

Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird ein Antheil für

gleich

gleich groß angesehen. Wer das Gegentheil behauptet muß es beweisen.

§. 648.

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles: In sofern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht dadurch verletzt, kann er denselben oder die Nutzungen davon willkührlich und unabhängig verpfänden, vermachen oder sonst veräußern.

§. 649.

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnungen, auf Vertheilung des Ertrages, und selbst auf Aufhebung der Gemeinschaft zu dringen, wenn er anders nicht schon in die weitere Fortsetzung eingewilligt hat, und wenn das Recht, welches mehrern zukömmt, überhaupt einer Theilung fähig ist.

§. 650.

Da die Theilung immer eine wirklich bestehende Gemeinschaft voraussetzt; so kann sie nicht vorgenommen werden, so lang die Gemeinschaft widersprochen wird. Wer also einen Erb, oder andern Antheil ansprechen will,

der muß sein Erbschafts, oder Miteigenthums-recht schon bewiesen haben.

§. 651.

Derjenige Theilgenoß, welcher die gemeinschaftliche Sache verwaltet, ist darüber Rechnung zu geben schuldig. Wie eine Rechnung zu genehmigen, wie ihre Mängel zu rügen und zu erläutern seyn, und das weitere Verfahren überhaupt schreibt die Gerichtsordnung vor.

§. 652.

Ordentlicher Weise sollen die Sachen selbst, z. B. die gebauten Weine, oder die eingesammelten Körner vertheilt werden. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich, oder den Theilhabern nicht anständig; so können sie sich den Werth davon verschaffen, und denselben verhältnißmäßig unter sich theilen.

§. 653.

Wenn nach Erlöschung des Fruchtgenusses die Früchte des letzten Jahres vertheilt werden; so zieht man vor allen die erforderlichen Baukosten von dem Ertrage ab, und theilt dann den reinen Rest unter dem Eigenthümer, und

dem ausgetretenen Fruchtnießer, oder seinen Erben nach dem Zeitmaaße.

§. 654.

In der Regel hat jeder Theilhaber das Recht aus der Gemeinschaft zu treten; doch darf er es nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der übrigen ausüben, und muß sich einen den Umständen angemessenen nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

§. 655.

Hat sich ein Theilhaber durch einen Vertrag, oder durch eine rechtsgiltige Handlung zur längern Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden; so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten: Allein diese Verbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben, und erstreckt sich nur in dem Falle auf die Erben, wenn diese selbst dazu eingewilligt haben. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

§. 656.

Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen.

Es muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen getheilt werden. Können sie nicht einig werden; so entscheidet ein Schiedsmann, der Richter, oder das Loos.

§. 657.

Der Richter, oder ein Schiedsmann entscheidet auch, ob bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ein Theilhaber zur Benützung seines Antheiles einer Servitut bedürfe, oder nicht.

§. 658.

Kann eine gemeinschaftliche Sache nicht ohne Gefahr der Zerstörung der Substanz getheilt werden, und sind die Theilhaber in Ansehung der Uebernahme uneinig; so mag sie gerichtlich feilgebothen und verkauft werden. Der Kaufschilling wird unter die Theilhaber vertheilt.

§. 659.

Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Raine, Gräben, Säulen, Gränzsteine, Pfähle, Bäume, Hügel oder Erdhaufen auf eine deutliche und unwandelba-

re Art bezeichnet werden. Flüsse, Berge, und Strassen sind natürliche Gränzen.

§. 660.

Um Betrug und Irrthum vorzubeugen werden in die Steine, Säulen, Pfähle, Bäume und Hügel, die wirklich zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen oder andere Zeichen gehauen, oder darunter eingegraben.

§. 661.

Es ist nicht genug, daß ein gemeinschaftliches Gut gehörig abgemarkt werde, und daß man Theilungsurkunden darüber errichte. Ein Theilhaber gewinnt erst dadurch ein besonderes dingliches Recht auf seinen Antheil, wenn die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird.

§. 662.

Sind die gesetzten Gränzzeichen durch was immer für Umstände so sehr verletzt, daß zu befürchten steht, sie möchten unkenntlich werden; so hat jeder Theilhaber das Recht eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn werden zu diesem Geschäfte vorgeladen, und die

Ko=

Kosten von allen nach Maaß ihrer Gränzlinien bestritten.

§. 663.

Wer eine Markung durch sein Verschulden verletzt, haftet für den verursachten Schaden und für die Erneuerungskosten. Wer sie boshafter Weise verruckt, wird als ein Criminalverbrecher bestraft.

§. 664.

Wenn die Gränzzeichen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht; so handhabt das Gericht vor allen den letzten Besitzstand. Hernach kann jeder, der sich verletzt zu seyn glaubt, die ihm in Ansehung des Besitzes, oder des Miteigenthums, oder eines andern dinglichen Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach vorbringen.

§. 665.

Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind erstens die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes, dann die sich darauf beziehenden öffentlichen Bücher und andere Ur-

kunden, endlich die Aussagen sachkündiger Zeugen, und das von Sachverständigen nach vorgenommenen Augenscheine gegebene Gutachten.

§. 666

Beweiset keine Parthei ein ausschließendes Besitzes, oder Eigenthumsrecht, so vertheilt ihnen das Gericht den streitigen Raum verhältnißmäßig. Im Zweifel wird eine gerade Linie zwischen ihnen gezogen, und die Markung darnach vorgenommen.

§. 667.

Kann es nicht bestimmt werden, ob das Weiderecht, in dessen Besitz sich Jemand befindet, aus einer Servitut, oder aus einem Miteigenthum herrühre; so wird es für ein gemeinschaftliches Eigenthum gehalten, besonders wenn die Theilung wegen der sehr vermischten Lage der Gründe nicht leicht hätte vorgenommen werden können.

§. 668.

Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privatbäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen

schen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen: wenn nicht Wappen, Auf- oder Innschriften, oder andere Kennzeichen das Gegentheil beweisen.

§. 669.

Jeder Mitgenoß kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benutzen, auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegen gesetzten Seite noch keine angebracht sind. Dach darf das Gebäude durch keinen Schornstein oder Feuerherd in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden.

§. 670.

Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlicher Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

§. 671.

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine auf einer Seite vorlaufen, oder abhangen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben; so ist auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum. Auch derjenige wird für den alleinigen Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine daran hangende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§. 672.

In der Regel ist der alleinige Besitzer nicht schuldig seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen. Nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.

§. 673.

Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Servituten des Lichtes und der Aussicht kommen, wie die Gränzzeichen, allen Theilhabern zu Statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die Uebrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

§. 674.

Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen. Alle ihm zustehenden Pfandes, Servituts, und andere dingliche Rechte werden nach, wie vor der Theilung ausgeübt. Auch persönliche Rechte haben gegen die verpflichtete Person und ihre Nachfolger, die sie vorstellen, sammt und sonders ihre vorige Wirkung und Kraft.

§. 675.

Was also Jemand an eine Gemeinschaft oder an eine Verlassenschaft schuldig ist, kann er nicht an einzelne Theilhaber bezahlen. Der-

gleichen Schulden müssen an die ganze Gemeinschaft, oder an einen, der sie ordentlich vorstellt, abgetragen werden.

§. 676.

Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie als einer Gemeinschaft zustehenden Rechte, z. B. Stiftungen, Fideicommisse, Urkunden und dergleichen anwenden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Entwurf eines allgemein bürgerlichen Gesetzbuches

Bd.: 2.

Wien [1797]

J.austr. 11 m-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542647-2
VD18 10708359-003